


Abb. Nr. 1: KI-generiertes Bild (in Anlehnung an Familienrat, Kindesschutz, Kindespartizipation)

# FAMILIENRAT

Das Recht gehört zu werden – echte Mitwirkung oder symbolische Beteiligung?

Eine Untersuchung des Familienrates in Bezug auf die Möglichkeit der Partizipation von Kindern in zivilrechtlichen Kindesschutzverfahren

**BACHELOR-THESIS**

Verfasst von:
Stefanie Wyss

Eingereicht bei:
Dr. Brigitte Müller

Fachhochschule Nordwestschweiz FHNW,
Hochschule für Soziale Arbeit HSA,
Bachelor-Studium in Sozialer Arbeit, Olten

Eingereicht im: Juni 2026

# Abstract

Die Umsetzung von Artikel 12 der Kinderrechtskonvention fordert den Schweizer Kindesschutz heraus, da der Schutzauftrag oftmals mit dem Partizipationsrecht des Kindes kollidiert.

Um dieser Kluft zwischen kindlichem Anspruch und behördlicher Praxis zu begegnen, rückt der Familienrat als spezifisches Beteiligungsinstrument in den Fokus. Die vorliegende Arbeit geht daher der Frage nach: *«Inwiefern kann der Familienrat dazu beitragen, das Kind in zivilrechtlichen Kindesschutzverfahren zu beteiligen?»*

Methodisch folgt eine Literaturanalyse der Partizipationsmodelle von Lundy (2007), Shier (2001) und Bouma et al. (2018), die mittels einer qualitativen Inhaltsanalyse eines Expert*inneninterviews am Glarner Modell des Familienrates gespiegelt werden.

Die Ergebnisse zeigen, inwiefern der Familienrat durch spezifische Dimensionen eine wirksame Beteiligung des Kindes garantiert. Im Gegensatz zur punktuellen Anhörung ermöglicht der Familienrat eine altersunabhängige, prozesshafte Mitwirkung unter Einbezug einer Vertrauensperson. Während die letztinstanzliche Entscheidungsmacht bei der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde verbleibt, operationalisiert der Familienrat die Kinderrechtskonvention sowie das Subsidiaritätsprinzip. Für die Profession der Sozialen Arbeit resultiert daraus die Forderung, die Rolle der Vertrauensperson im behördlichen Kontext prozessual abzusichern und Partizipation nicht als symbolische Pflicht, sondern als Herzstück des Kindesschutzes strukturell zu verankern.

# Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis ..... 1
Abbildungsverzeichnis ..... 1

**1 Einleitung ..... 2**
1.1 Ausgangslage ..... 2
1.2 Relevanz für die Soziale Arbeit ..... 3
1.3 Fragestellung ..... 4
1.4 Hinweis zum Aufbau dieser Arbeit ..... 4

Hauptteil (I): Der Familienrat in Kindesschutzverfahren – Konzeptualisierung ..... 6
**2 Methodisches Vorgehen der Literaturarbeit ..... 6**

**3 Das zivilrechtliche Kindesschutzverfahren ..... 6**
3.1 Rechtliche Grundlagen und Akteur*innen ..... 7
3.2 Der Prozess der Kindeswohlabklärung ..... 10
3.3 Die Stellung der Kindesanhörung im Verfahren ..... 13

**4 Partizipationsansätze für Kinder ..... 15**
4.1 Das Partizipationsmodell nach Lundy (2007) ..... 15
4.2 Das Partizipationsmodell nach Shier (2001) ..... 16
4.3 Das Partizipationsmodell nach Bouma et al. (2018) ..... 18
4.4 Synthese der Partizipationsmodelle ..... 19

**5 Der Familienrat ..... 20**
5.1 Verwurzelt in Neuseeland, gewachsen in Europa ..... 20
5.2 Wirkmechanismen ..... 21
5.3 Ablauf ..... 22
5.4 Die Beteiligung des Kindes ..... 24
5.5 Der Familienrat im zivilrechtlichen Kindesschutzverfahren ..... 25
5.6 Kritische Aspekte ..... 27

**6 Zwischenfazit ..... 29**

Hauptteil (II): Der Familienrat in Kindesschutzverfahren – Expert*inneneinschätzung .....30
**7 Methodisches Vorgehen des Interviews .....30**
7.1 Datenerhebung .....31
7.1.1 Expert*inneninterview .....31
7.1.2 Leitfadenentwicklung .....31
7.1.3 Feldzugang / Interview-Setting .....32
7.2 Datenauswertung .....34

**8 Darstellung der Ergebnisse .....35**
8.1 Prozessuale Einbindung .....35
8.2 Theorie-Einbettung .....36
8.2.1 Methodische Transparenz und Information .....36
8.2.2 Individuelle Voraussetzungen des Kindes .....37
8.2.3 Die Wahlfreiheit des Kindes und die Rolle der Vertrauensperson .....37
8.2.4 Kindgerechte Setting-Gestaltung .....38
8.2.5 Dem Kind zuhören und dessen Einflussnahme auf den Plan .....39
8.3 Spannungsfelder und Grenzen .....40
8.4 Potenzial .....42

Schlussteil: Diskussion und Ausblick .....43
**9 Diskussion und Interpretation .....43**
9.1 Zusammenfassung der Ergebnisse .....43
9.2 Interpretation der Ergebnisse .....44
9.3 Beantwortung der Forschungsfrage .....48
9.3.1 Potenziale und Grenzen des Familienrates .....48
9.3.2 Verortung im Kindesschutzverfahren .....48
9.3.3 Abschliessende Beantwortung der Hauptfragestellung .....49
9.4 Methodenkritik .....50
9.5 Fazit und weiterführende Gedanken .....51

**10 Literaturverzeichnis .....53**
**11 Hilfsmittelverzeichnis .....57**
Anhang .....58

# Abkürzungsverzeichnis

| Name | Abkürzung |
|---|---|
| Bundesgerichtsentscheid | BGE |
| Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft | BV |
| Children's and Young People's Well-being Act | CYPF |
| Committee on the Rights of the Child | CRC |
| Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches im Kanton Glarus | EG ZGB |
| Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde | KESB |
| Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz | KOKES |
| Konvention über die Rechte des Kindes / Kinderrechtskonvention | KRK |
| Schweizerisches Zivilgesetzbuch | ZGB |
| Schweizerische Zivilprozessordnung | ZPO |

# Abbildungsverzeichnis

| Abbildung | Verwendung |
|---|---|
| Abbildung Nr. 1 | KI-generiertes Bild zu: Familienrat, Kindesschutz, Kindespartizipation<br>=> Deckblatt |
| Abbildung Nr. 2 | Eigene Abbildung in Anlehnung an Pathways to Participation (Shier 2001: 111)<br>=> Seite 17 |

# 1 Einleitung

## 1.1 Ausgangslage

Die Kindheit ist geprägt von Entwicklungsphasen, woraus sich eine Vulnerabilität mit besonderen Schutzbedürfnissen ergibt (vgl. Hauri et al. 2017: 2). Mit Bezug auf die Konzepte von Loose, Graaf und Zarbock (2013), in Anlehnung an Grawe (2004) und Epstein (1990) sowie Young und Klosko (2007) stellt Spröber-Kolb fest, dass Kinder in ihrer Entwicklung Grundbedürfnisse nach Bindung, Autonomie, Selbstwirksamkeit, Identität, Struktur, Grenzen, Konsistenz, Lust, Spiel, Spass, Spontanität sowie nach Anerkennung und Selbstwerterhöhung haben (vgl. Spröber-Kolb 2022: 19). Werden diese Bedürfnissen deutlich nicht mehr erfüllt, entsteht eine Gefährdung des Kindeswohls (vgl. Zumbach-Basu 2023: 123).

Das Kindeswohl ist ein regelungsbedürftiger Begriff, der nirgends konkret definiert ist, weshalb jeder Fall individuell betrachtet werden muss (vgl. ebd.: 121). Als rechtliche Grundlagen dienen dabei, neben der fachlichen Orientierung an der Erfüllung kindlicher Grundbedürfnisse, die Kinderrechtskonvention (KRK 1989) und die Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV 1999) sowie das Schweizerische Zivilgesetzbuch (ZGB 1907). Letzteres umschreibt die Pflicht der Eltern zur Erziehung deshalb folgendermassen: «Die Eltern haben das Kind ihren Verhältnissen entsprechend zu erziehen und seine körperliche, geistige und sittliche Entfaltung zu fördern und zu schützen« (Art. 302 Abs. 1 ZGB). Per Juli 2026 wird dieser Artikel zudem durch die gewaltfreie Erziehung ergänzt (Art. 302 Abs. 1 ZGB).

Generell gilt der Grundsatz, dass bei einer Gefährdung des Kindeswohls zuerst die Eltern, innerhalb des freiwilligen Kindesschutzes, die nötigen Massnahmen ergreifen müssen (z.B. Beratung), um das Kindeswohl wiederherstellen zu können (vgl. Rosch/Hauri 2022: 458). Im öffentlich-rechtlichen Kindesschutz ist die wichtigste Akteurin die Schule. Sie bietet zahlreiche Unterstützungsmöglichkeiten zur Bearbeitung von Kindeswohlgefährdungen (vgl. ebd.: 459). Kann das Kindeswohl durch Massnahmen des freiwilligen oder des öffentlich-rechtlichen Kindesschutzes nicht mehr gewährleistet und gesichert werden, erfolgt eine Gefährdungsmeldung an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB), welche daraufhin «von Amtes wegen» eine Abklärung des Kindeswohls durchführen muss (Art. 446 ZGB). Vor einem Entscheid der KESB wird das Kind «in geeigneter Weise persönlich angehört, soweit nicht sein Alter oder andere wichtige Gründe dagegen sprechen» (Art. 314a Abs 1 ZGB). Ob ein Kind zur Anhörung eingeladen wird, ist aber zu einem grossen Teil fachpersonenabhängig (vgl. Bodmer et al. 2020: 334), denn es bestehen unterschiedliche Auffassungen von Partizipation in Kindeschutzverfahren (vgl. Müller 2025: 180). Obwohl rechtlich verankert, unterstreicht die INTAPART-Studie eine erhebliche Diskrepanz zwischen dem Anspruch auf Partizipation und der Wirklichkeit, denn Kinder fühlen sich in Verfahren der

KESB kaum wirksam beteiligt (vgl. Müller 2025: 178). Daraus lässt sich schliessen, dass Beteiligung im Zwangskontext eine grosse Herausforderung darstellt und ein konsensbasiertes Verständnis von Partizipation eine grundlegende Bedingung für gelingende Verfahren ist. Das Partizipationsmodell von Lundy (2007) stellt hierbei eine wesentliche Grundlage dar, da es den Artikel 12 der KRK (1989) neu interpretiert und in vier Kernelemente überführt (vgl. Lundy 2007: 931). Während Shier (2001) die professionelle Haltung der Fachpersonen und die institutionelle Verankerung fokussiert (vgl. Shier 2001: 111), liefern Bouma et al. (2018) mit ihrem Modell die notwendige Prozessperspektive für den Kindesschutz (vgl. Bouma et al. 2018: 281). Ein Beteiligungsinstrument für Kinder und ihr soziales Netzwerk stellt der Familienrat dar (vgl. Schwarzloos 2016: 155). Dieser ist ein aus Neuseeland stammendes Interventionsverfahren, das die Familie in die Verantwortung für ihre eigene Hilfeplanung nimmt (vgl. Hauri/Rosch 2018: 677f.). Der Familienrat bedeutet ein Umdenken der professionellen Haltung. Fachpersonen anerkennen damit die Wichtigkeit der Selbstorganisation von Familien und sind offen gegenüber ihren Lösungsvorschlägen (vgl. Hilbert et al. 2017: 11). Denn die Ergebnisse der INTAPART-Studie heben hervor, dass Kinder ihre Probleme bevorzugt im vertrauten Umfeld thematisieren (vgl. Müller 2025: 177). Während der Familienrat zwar eine aktive Einbindung der ganzen Familie in fachliche Entscheidungsprozesse ermöglicht, bleibt jedoch unklar, wie die spezifische Partizipation des Kindes innerhalb dieses Settings ausgestaltet ist.

## 1.2 Relevanz für die Soziale Arbeit

Partizipation ist ein Kernelement der Sozialen Arbeit. Fachkräfte setzen sich dafür ein, Adressat*innen in Entscheidungsprozessen, die ihre Lebenswelt betreffen, aktiv zu beteiligen (vgl. AvenirSocial 2026: 13). Dass dieser Beteiligungsanspruch auch für Kinder gilt, wurde mit der Verabschiedung der Kinderrechtskonvention weltweit normiert. Diese verankert das Recht des Kindes auf freie Meinungsäusserung sowie die Verpflichtung, dessen Sichtweise in Verfahren angemessen zu berücksichtigen (Art. 12 KRK). Das Kind darf daher nicht als Objekt, sondern muss als Subjekt des Kindesschutzes verstanden werden (vgl. Hauri et al. 2017: 3). Für einen gelingenden Kindesschutz ist es deshalb wichtig, die Hilfen zur Selbsthilfe partizipativ zu gestalten (vgl. Hilbert et al. 2017: 12). Dies ist umso relevanter, da Kindesschutzverfahren für Familien einen Eingriff in ihre Autonomie bedeuten und bei Kindern und ihren Eltern oft Ängste auslösen (vgl. Biesel et al. 2017b: 294f.). Um diesen Belastungen entgegenzuwirken, unterstreicht die INTAPART-Studie die Wichtigkeit, Kinder und Eltern umfassend zu informieren. Erst durch dieses Verständnis gewinnen sie an Klarheit über ihren Handlungsspielraum, was wiederum Grundvoraussetzung ist, damit sie sich aktiv am Verfahren beteiligen können (vgl. Aeby/Schoch 2025: 135). Um diese Handlungsspielräume nicht nur aufzuzeigen, sondern auch aktiv nutzen zu können, bedarf es methodischer Ansätze,

die den Kernwerten der Sozialen Arbeit entsprechen. Das Beteiligungsinstrument des Familienrates, auf welches sich diese Arbeit fokussiert, orientiert sich hierbei konsequent an den Prinzipien der Teilhabe- und Zugehörigkeitserfahrung, Ermächtigung, Partizipation und dem Recht auf Selbst- und Mitbestimmung (vgl. Dietrich et al. 2024: 20). Der Familienrat hat sich im Schweizer Kindesschutz als Möglichkeit der Beteiligung von Familien schweizweit noch nicht etablieren können (vgl. Dietrich 2024: 77). Einzig im Kanton Glarus ist die Möglichkeit einer behördlichen Anordnung des Familienrates gesetzlich verankert (Art. 70a Abs. 1 EG ZGB). Schweizweite empirische Daten über die Anwendung des Familienrates in Kindes- und Erwachsenenschutzverfahren fehlen (vgl. Hauri/Rosch 2018: 694). Diese Forschungslücke bildet den Ausgangspunkt der vorliegenden Bachelor-Thesis.

## 1.3 Fragestellung

In der wissenschaftlichen Auseinandersetzung bleibt weitgehend unterbelichtet, welche Funktion dem Familienrat in zivilrechtlichen Kindesschutzverfahren zukommt. Insbesondere fehlen Untersuchungen zur Frage, inwieweit dieses Instrument die wirksame Partizipation des Kindes fördert. Das Ziel vorliegender Arbeit ist es deshalb, das Potenzial des Familienrates als Beteiligungsinstrument im Kindesschutz zu eruieren. Im Fokus der Analyse stehen die Einsatzmöglichkeiten innerhalb des Verfahrens sowie die spezifischen Rahmenbedingungen zur Ausgestaltung der kindlichen Partizipation. Aus der dargelegten Problemstellung ergibt sich die zentrale Fragestellung dieser Arbeit:

**Inwiefern kann der Familienrat dazu beitragen, das Kind in zivilrechtlichen Kindesschutzverfahren zu beteiligen?**

Um diese zu beantworten, werden zudem folgende Unterfragen untersucht:

- Über welche systemischen Potenziale verfügt der Familienrat und welche Grenzen ergeben sich im Hinblick auf die Schutzbedürfnisse des Kindes?
- In welchen Phasen des Verfahrens kann ein Familienrat eingesetzt werden?

## 1.4 Hinweis zum Aufbau dieser Arbeit

Nach der Herleitung der Fragestellung (Kapitel 1) folgt im Hauptteil (I) die theoretische Konzeptualisierung. Das methodische Vorgehen der Literatursuche- und -analyse wird in Kapitel 2 dargelegt. Darauf aufbauend wird in Kapitel 3 der institutionelle und rechtliche Rahmen des zivilrechtlichen Kindesschutzverfahrens abgesteckt. In Kapitel 4 werden drei zentrale Partizipationsmodelle vorgestellt, die den theoretischen Massstab für die Beteiligung von Kindern bilden. Anschliessend wird in Kapitel 5 der Familienrat als spezifisches Instrument zur kindlichen Mitwirkung im Kindesschutz beleuchtet. Der Hauptteil I schliesst mit einem

Zwischenfazit (Kapitel 6) ab, welches die theoretischen Erkenntnisse synthetisiert, kritische Aspekte benennt und Anforderungen an den Hauptteil II präzisiert. In diesem wird die konzeptualisierte Basis durch ein Expert*inneninterview erweitert, um praxisnahe Erkenntnisse zu gewinnen. Hierzu wird zunächst das methodische Vorgehen der Datenerhebung und -auswertung (Kapitel 7) erläutert. Daraufhin werden die Ergebnisse des Expert*inneninterviews präsentiert (Kapitel 8) und im Schlussteil vor dem Hintergrund der Forschungsfrage kritisch diskutiert. Das methodische Vorgehen wird anschliessend kritisch reflektiert und leitet über zu einem abschliessenden Fazit. Dieses beurteilt die Eignung des Familienrates in zivilrechtlichen Kindesschutzverfahren und erörtert, inwiefern dieses Instrument der Stimme des Kindes Rechnung trägt (Kapitel 9).

**Hinweis zum Hauptteil (I):** Aufgrund der limitierten spezifischen Theoriebildung zum Familienrat wird im ersten Hauptteil auf eine klassische theoretische Herleitung verzichtet. Stattdessen bildet eine theoretisch fundierte Konzeptualisierung die Basis für die weitere Analyse.

**Hinweis zur Definition des Begriffs Kind:** Um die Lesbarkeit zu fördern und eine einheitliche Begrifflichkeit zu wahren, wird auf eine Unterscheidung nach Alter und Geschlecht verzichtet. Der verwendete Begriff «Kind» bezieht sich somit auf alle Personen unter 18 Jahren, unabhängig von ihrer geschlechtlichen Identität.

**Hinweis zum Begriff Eltern:** Aus Gründen der Einheitlichkeit und der besseren Lesbarkeit wird im Folgenden der Begriff «Eltern» synonym für alle sorgeberechtigen Personen verwendet.

# Hauptteil (I): Der Familienrat in Kindesschutzverfahren – Konzeptualisierung

## 2 Methodisches Vorgehen der Literaturarbeit

Für die Literaturrecherche wurde zu Beginn die Methode der konzentrischen Kreise nach Kornmeier (2024) angewendet. Durch eine rückwärtsgerichtete Suche wurde dabei in bestehenden Literaturverzeichnissen von Lehrbüchern, Artikeln, Dissertationen und Forschungsberichten nach Quellen gesucht und diese für die eigene Recherche verwendet (vgl. Kornmeier 2024: 91). Um eine ganzheitliche Übersicht zu erhalten, wurde die Literaturrecherche durch die systematische Suche ergänzt. Wie von Kornmeier beschrieben, wurde dabei die relevante Literatur aus einer Hubschrauberperspektive anhand von Schlagwörtern in Titel, Zusammenfassung und Schlussteil, quergelesen. Hilfreich dabei waren die Online-Zugänge der Datenbanken (vgl. ebd.: 92–95). Da im Rahmen der Literaturrecherche nicht jedes Dokument eine unmittelbare Relevanz für die Forschungsfrage aufwies, schloss auf die Suche ein systematischer Selektions- und Analyseprozess an. Die Beurteilung der Quellenqualität erfolgte dabei anhand definierter Kriterien. Zunächst wurde beispielsweise geprüft, ob zwischen dem Titel der Quelle und dem Forschungsgegenstand der Arbeit ein Zusammenhang besteht. Ein weiteres Beispiel für ein Qualitätsmerkmal stellt die Aktualität der Publikation dar, welche über das Publikationsdatum verifiziert wird. Bei digitalen Quellen konnte mittels einer Stichwortsuche zudem die thematische Passung innerhalb des Textes evaluiert werden (vgl. ebd.: 94f.). Erwies sich eine Quelle als potenziell relevant, erfolgte eine vertiefte Sichtung durch Lesen von Abstracts, Einleitungen oder Fazit. Im Falle einer bestätigten Eignung mündete dieser Prozess in einer intensiven Bearbeitung des Textes. Dabei wurden zentrale Befunde extrahiert, durch eigene Gedanken ergänzt und anschliessend in Form von Paraphrasen zusammengefasst (vgl. ebd.: 102ff.). Um bei einem hohen Literaturumfang die Systematik zu gewährleisten, wurden die Quellen, wie von Kornmeier empfohlen, in dieser Phase des Prozesses bereits einer thematischen Struktur zugeordnet (vgl. ebd.: 109ff.).

## 3 Das zivilrechtliche Kindesschutzverfahren

Die im vorangegangenen Kapitel beschriebene systematische Literaturrecherche und -analyse bilden das Fundament, um das Feld des zivilrechtlichen Kindesschutzes, der Partizipationsmöglichkeiten sowie des Familienrates fundiert zu erschliessen. Bevor die theoretischen Partizipationsmodelle (Kapitel 4) und das spezifische Beteiligungsinstrument des Familienrates (Kapitel 5) im Detail analysiert werden können, ist es notwendig, zunächst

den institutionellen und prozessualen Kontext zu betrachten. Das folgende Kapitel widmet sich daher dem zivilrechtlichen Kindesschutzverfahren. Hierzu werden zunächst die rechtlichen Grundlagen sowie die zentralen Akteur*innen (Kapitel 3.1) definiert, welche den Handlungsrahmen stecken. Darauf aufbauend wird der Prozess der Kindeswohlabklärung (Kapitel 3.2) erörtert, um die zeitliche und inhaltliche Einbettung von Hilfemassnahmen zu verstehen. Den Abschluss dieses Kapitels bildet die Untersuchung der Stellung der Kindesanhörung innerhalb des Verfahrens (Kapitel 3.3). Da die Partizipation des Kindes Kern dieser Arbeit bildet, ist es essenziell, die bereits bestehenden rechtlichen Instrumente der Mitwirkung des Kindes kritisch zu beleuchten, um später das zusätzliche Potenzial des Familienrates (Kapitel 5) herauszuarbeiten.

## 3.1 Rechtliche Grundlagen und Akteur*innen

Der Kindesschutz in der Schweiz basiert auf einem mehrstufigen Rechtssystem. Das oberste Gebot des Kindesschutzes ist die Schutzpflicht des Staates gegenüber Kindern (vgl. Rosch/Hauri 2022: 458). Die völkerrechtliche Grundlage bildet dabei die Kinderrechtskonvention (KRK 1989), welche die Schweiz 1997 ratifiziert hat (vgl. Droz-Sauthier/Cottier 2025: 46).

Zivilrechtliche Kindesschutzmassnahmen im engeren Sinne werden in Art. 307ff ZGB formuliert und tangieren die elterliche Sorge (vgl. Rosch/Hauri 2022: 462). Das Spektrum möglicher Massnahmen umfasst dabei von der Mildesten, der Ermahnung/Weisung/Aufsicht (Art. 307 Abs. 3 ZGB), bis hin zum Entzug der elterlichen Sorge (Art. 311f. ebd.), zahlreiche Eingriffe in die Lebenswelt der Eltern und deren Kinder (vgl. Rosch/Hauri 2022: 463).

Wie in Kapitel 1 dargelegt, liegt die primäre Verantwortung für das Kindeswohl bei den Eltern. Diese sind dazu verpflichtet, alle ihnen zur Verfügung stehenden Mittel zu nutzen, um eine drohende oder eingetretene Gefährdung des Kindeswohls abzuwenden. Erst wenn die Eltern nicht willens oder nicht in der Lage sind, die notwendige Abhilfe selbständig zu leisten, ist die KESB gefordert, im Rahmen ihres Schutzauftrages zu intervenieren (Art. 302 Abs. 1 ZGB; Art. 446 ebd.).

Dabei ist das behördliche Handeln an drei Maximen gebunden (vgl. Rosch/Hauri 2022: 463f.):

**Subsidiarität:** Staatliche Kindesschutzmassnahmen sind nachrangig. Sie dürfen erst dann angeordnet werden, wenn die Bemühungen der Eltern oder freiwillige Unterstützungsangebote nicht ausreichen, um die Gefährdung zu beseitigen (vgl. Fassbind 2022: 112f.; Rosch/Hauri 2022: 464).

**Verhältnismässigkeit / Stufenfolge:** Die gewählte Massnahme muss geeignet und erforderlich sein, um den Schutzzweck zu erreichen. Dabei ist das mildeste Mittel zu wählen,

das den Zweck erfüllt. Der Eingriff in die elterliche Sorge darf nicht über das notwendige Mass hinausgehen (vgl. Fassbind 2022: 116; Rosch/Hauri 2022: 464).

**Komplementarität:** Behördliche Interventionen sollen die elterliche Sorge nicht ersetzen, sondern dort ergänzen und unterstützen, wo die Defizite bestehen. Ziel ist es, die Selbsthilfefähigkeit des Familiensystems zu stärken oder wieder herzustellen (vgl. Fassbind 2022: 117).

Ein weiterer Grundsatz des Kindesschutzes ist die Verschuldensunabhängigkeit. Diese besagt, dass Kindesschutzmassnahmen keine Sanktion für elterliches Fehlverhalten darstellen. Die Anordnung einer Massnahme erfolgt deshalb ungeachtet einer faktischen oder moralischen Schuldfrage gegenüber den Eltern. Massgebend sind ausschliesslich das Vorliegen einer objektiven Gefährdung des Kindeswohls, die Analyse ihrer Ursachen sowie die Erarbeitung nachhaltiger Lösungsmöglichkeiten (vgl. Rosch/Hauri 2022: 464).

Diese rechtlichen Leitplanken bilden den abstrakten Rahmen, innerhalb dessen der zivilrechtliche Kindesschutz eingebettet ist. Damit diese gesetzlichen Vorgaben in der Praxis wirksam werden können, impliziert dies den Bedarf an spezifischen Organisationen und Fachpersonen, die innerhalb dieser Leitplanken agieren. Im folgenden Abschnitt werden deshalb die zentralen Akteur*innen des zivilrechtlichen Kindesschutzverfahrens vorgestellt. Dabei werden sowohl die staatlichen Organe als auch die vom Verfahren betroffenen Personen beleuchtet.

Mit der Revision des Vormundschaftsrechts per 1. Januar 2013 wurden die professionalisierten und interdisziplinären **Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden** geschaffen. Es haben sich kantonal unterschiedliche Organisationsformen gebildet, wobei die Fachbehörde entweder als Verwaltungsbehörde oder als Gerichtsmodell ausgestaltet ist (vgl. Heck 2022: 95). Diese Bachelor-Thesis fokussiert auf die Arbeitsweise der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden, unabhängig von ihrer jeweiligen kantonalen Einbettung. Die KESB ist zuständig für die Prüfung und Anordnung von zivilrechtlichen Massnahmen (vgl. Fassbind 2022: 104). Die in Art. 446 ZGB verankerten Verfahrensgrundsätze der Untersuchungs- und Offizialmaxime verpflichten die KESB, bei Anhaltspunkten einer Gefährdung den Sachverhalt von Amtes wegen umfassend abzuklären und die notwendigen Massnahmen anzuordnen. Die organisatorische Umsetzung der Abklärung variiert zwischen den schweizweit knapp 150 Behörden. Während ein Teil der KESB über interne Abklärungsdienste verfügt, überträgt die knappe Mehrheit diese Aufgabe ganz oder teilweise an externe Fachstellen. Hierzu zählen insbesondere kommunale Sozialdienste (vgl. ebd.: 113f.). Die Kindeswohlabklärung (auch als Abklärungsverfahren bezeichnet) versteht sich als Teil des zivilrechtlichen Kindesschutzverfahrens. Als zentrales Element des Verfahrens wird

den Beteiligten vor dem endgültigen Behördenentscheid das rechtliche Gehör gewährt (vgl. Heck 2022: 97). Jedes Verfahren der KESB endet mit einem beschwerdefähigen Entscheid. Ein zivilrechtlicher Eingriff in Form einer Kindesschutzmassnahme bedeutet ein Handeln des Staates zur Wahrung des Kindeswohls. Das Ziel dabei ist es, unter den gegebenen Umständen ausreichenden Schutz und eine genügende Förderung sicherzustellen, damit die Rechte und Grundbedürfnisse des Kindes gewahrt bleiben (vgl. ebd.). Um dies zu erreichen, wird wo immer möglich eine Kooperation mit Kindern und ihren Eltern angestrebt, in der gemeinsam konsensfähige Lösungen erarbeitet werden. In der Praxis erweist es sich jedoch oft als anspruchsvoll, die spezifischen Gefährdungslagen sowie die Ziele und den Prozess des Kindesschutzverfahrens so zu vermitteln, dass den Beteiligten eine effektive Mitwirkung ermöglicht wird (vgl. Biesel et al. 2025: 209).

Die Abklärungsarbeit kann zu einem der Grundaufträge von **Sozialdiensten** gehören, die teilweise durch kantonale und kommunale Vorgaben definiert sind und von der KESB in Auftrag gegeben werden. Dabei untersucht der Sozialdienst primär, ob das Kindeswohl gewahrt ist und welche Unterstützung die Familie benötigt, falls eine Kindeswohlgefährdung festgestellt wird. Stellt der Sozialdienst einen Hilfebedarf fest, erarbeitet er einen Vorschlag für mögliche Unterstützungsmassnahmen. Diese Empfehlungen können weitreichende Folgen haben und in die Autonomie der Familie eingreifen. Die Kindeswohlabklärungen münden in einem Abklärungsbericht, welcher die Grundlage des KESB-Entscheides darstellt (vgl. Biesel et al. 2017a: 14f.). Zentrales Element des Abklärungsberichtes ist die konsequente Orientierung am Kindeswohl, welche die Berücksichtigung der Kinderperspektive als bindend voraussetzt. In diesem Prozess fungieren nicht die Bedürfnisse der beteiligten Erwachsenen als Leitlinie, sondern das Wohlergehen und die Sichtweise des Kindes. Um diesem Anspruch gerecht zu werden, ist eine dem Entwicklungsstand angemessene Beteiligung des Kindes zwingend erforderlich (vgl. Peter et al. 2022: 153).

Gemäss Art. 296 Abs. 1 und 2 ZGB sind die **Eltern** Inhaber der elterlichen Sorge, womit ihnen die Primärverantwortung für die Entwicklung ihres Kindes obliegt. Dabei zieht nicht jede Abweichung von einer optimalen Entwicklung zwangsläufig eine Kindesschutzmassnahme mit sich (vgl. Heck 2022: 94). Dennoch werden behördliche Interventionen, wozu auch bereits das Abklärungsverfahren zählen kann, von Eltern häufig als Infragestellung ihrer Erziehungskompetenzen erlebt. Aus ihrer Sicht gefährdet dieses Eingreifen die familiäre Integrität und wird als Abwertung der Elternrolle wahrgenommen. Das Eingeständnis, auf Unterstützung angewiesen zu sein, ist zudem oft mit Scham und ambivalenten Gefühlen verbunden (vgl. Aeby/Schoch 2025: 120f.). Dies impliziert die Notwendigkeit, dass Fachpersonen sich diesen Tatsachen bewusst sein müssen. Im Rahmen des Abklärungsverfahrens findet ein aktiver Einbezug der betroffenen Personen statt (vgl. Heck

2022: 97). Denn Eltern sind gesetzlich zur Mitwirkung an Kindesschutzverfahren verpflichtet, wobei der KESB bei Verweigerung entsprechende Zwangsmittel zur Durchsetzung zur Verfügung stehen (Art. 448 Abs. 1 ZGB). Den Abschluss des zivilrechtlichen Kindesschutzverfahrens bildet der beschwerdefähige Entscheid. Die im Entscheid enthaltene Rechtsmittelbelehrung sichert den Eltern die Möglichkeit zu, die Anordnungen der KESB fristgerecht anzufechten und einer gerichtlichen Überprüfung zuzuführen (vgl. Heck 2022: 101).

Die Schweizer Ratifizierung der Kinderrechtskonvention schuf das fundamentale Recht des **Kindes**, als eigenständiges Subjekt an allen ihn*sie betreffenden Verfahren zu partizipieren (vgl. Seglias 2025: 75). Die KESB hat die Pflicht, das Kind in geeigneter Weise anzuhören (Art. 314a ZGB). Diese behördliche Durchführungspflicht impliziert jedoch nicht zwangsläufig, dass das Kind sein Partizipationsrecht im Sinne einer echten Einflussnahme auch wirksam ausüben kann. Auf die Stellung der Kindesanhörung wird deshalb im Kapitel 3.3 vertiefter eingegangen.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass der zivilrechtliche Kindesschutz in der Schweiz durch klare gesetzliche Vorgaben geregelt ist, welche für die beteiligten Akteur*innen verbindlich sind. Zum einen besteht die staatliche Schutzpflicht und die Maximen, die den Rahmen für zivilrechtliche Eingriffe bilden. Zum anderen wird das Kind, gestützt auf die KRK und daraus abgeleitet auch auf das ZGB, als eigenständiges Rechtssubjekt mit klarem Partizipationsanspruch definiert. Es gilt jedoch festzuhalten, dass die formale Anhörungspflicht noch keine Garantie für die Mitwirkung des Kindes darstellt.

Um im weiteren Verlauf die Spielräume für eine echte, subjektbezogene Partizipation zu identifizieren, wird nachfolgend zuerst der konkrete Abklärungsprozess dargelegt.

## 3.2 Der Prozess der Kindeswohlabklärung

Seit der Neuorganisation des Kindesschutzes sind vor allem die Anforderungen an Abklärungen von Kindeswohlgefährdungen gestiegen. Um sicherzustellen, dass Eingriffe in die Familienautonomie gerechtfertigt sind und Fehleinschätzungen vermieden werden, ist der Rückgriff auf fundierte Abklärungsmodelle heute praktisch unumgänglich (vgl. Biesel et al. 2017b: 292). Die Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz (KOKES) hat zu diesem Zweck ein Vier-Phasen-Modell für die Kindeswohlabklärung herausgegeben, worin Diagnoseschritte zur Entscheidungsvorbereitung im Vordergrund stehen (vgl. Hauri et al. 2017: 97ff.). Biesel et al. (2017a) haben ein forschungsbasiertes Prozessmanual für Kindeswohlabklärungen erarbeitet, welches die Abklärung bereits als verändernde/unterstützende Intervention versteht. Dieses hilft Fachpersonen dabei, in kooperativen Prozessen mit dem Kind, den Eltern und dem weiteren Netzwerk den Handlungsbedarf zu ermitteln (vgl. Biesel et al. 2017a: 20). Weitere Methoden und Werkzeuge

werden darin zur Unterstützung im Abklärungsprozess vorgeschlagen (z.B. Berner und Luzerner Abklärungsinstrument) (vgl. Biesel et al. 2017a: 43). Die Kindeswohlabklärung wird dabei in sechs Schlüsselprozesse unterteilt (vgl. ebd.: 17f.).

Die Abklärung beginnt mit einer **Ersteinschätzung (1)**. Gefährdungsmeldungen werden hierbei entgegengenommen und beurteilt. In einem nächsten Schritt wird ermittelt, welche zusätzlichen Informationen für eine fundierte Beurteilung notwendig sind. Parallel dazu wird geprüft, ob und in welchem zeitlichen Rahmen eine direkte Kontaktaufnahme mit der betroffenen Familie erfolgen muss, um eine akute Gefährdung des Kindeswohls verlässlich ausschliessen zu können (vgl. ebd.: 40). Erkundungsgespräche dienen dabei einerseits der Exploration der Klient*innenseite, indem Informationen zur Familiengeschichte, dem sozialen Umfeld sowie individuellen Sichtweisen und Wünschen erhoben werden. Gleichzeitig bilden sie die Basis für den Aufbau einer tragfähigen Arbeitsbeziehung. Andererseits fungiert diese Methode als Analyseinstrument, um Perspektiven und Anliegen der meldenden Person zu erfassen und die initiale Gefährdungsmeldung fachlich einzuordnen (vgl. ebd.: 68).

Danach folgt eine erste **Kindeswohleinschätzung (2)**. Im Vordergrund steht die Sicherstellung der Grundversorgung und Sicherheit (vgl. ebd.: 83). Dabei wird eine ganzheitliche Betrachtung des Kindes und der Geschwister vorgenommen (z.B. Erscheinungsbild und Entwicklungsstand). Ebenfalls Gegenstand dieser Betrachtung sind die Eltern mit ihren Belastungen und Ressourcen. Dabei werden die Erziehungspraxis und die elterliche Sichtweise auf das Kind ebenso kritisch gewürdigt, wie die äusseren Lebensumstände (z.B. finanzielle Absicherung, Wohnverhältnis, soziale Einbindung der Familie) (vgl. ebd.: 81).

Sofern eine akute Kindeswohlgefährdung vorliegt, sollte diese hier bereits festgestellt werden können und **Sofortmassnahmen (3)** zum Schutz des Kindes müssen ergriffen werden (vgl. ebd.: 41). Dabei müssen unverzüglich Art, Umfang sowie rechtlicher Rahmen benötigter Sofortmassnahmen geprüft werden (vgl. ebd.: 42). Auch hierbei sind die Fachpersonen angehalten, Eltern und Kinder nach Möglichkeit aktiv in den Entscheidungsprozess einzubeziehen. Eine professionelle Prozessgestaltung erfordert zudem die umfassende Information von Eltern und Kindern über die Ziele, die Dauer und den rechtlichen Rahmen von Interventionen sowie über die Rollen der beteiligten Institutionen. Indem Fachpersonen die Perspektiven und Rückfragen der Familie als legitime Sorge anerkennen und diese adressat*innengerecht beantworten, reduzieren sie die Ohnmachtsgefühle der Betroffenen. Diese Transparenz fungiert als notwendiges Sicherheitsfundament, welches der Familie erst ermöglicht, die Sofortmassnahmen anzunehmen (vgl. ebd.: 124).

Nach der Prüfung und Umsetzung von Sofortmassnahmen folgt die **Kernabklärung (4)** in den Familien und den dazugehörigen Netzwerken. Dabei geht die Abklärung über eine reine Bestandesaufnahme hinaus und untersucht die kausalen Zusammenhänge gefährdender Bedingungen. Neben der Frage der Gewährleistung des Kindeswohls durch das familiäre Umfeld rücken die tieferliegenden Ursachen und Ereignisse in den Fokus, welche das Kind gefährden. Es bedarf einer vertrauensvollen Arbeitsbeziehung, damit die Familien über Ursachen und Folgen von Gefährdungen sprechen. Die Kernabklärung ist oftmals gezeichnet von Misstrauen und Angst des Kindes sowie der Eltern. Sie möchten einbezogen und beteiligt werden (vgl. Biesel et al. 2017a: 143f.).

Bei der darauffolgenden **Bedarfsklärung (5)** wird im direkten Dialog mit dem Kind und den Eltern gemeinsam evaluiert, welche spezifischen Unterstützungsleistungen oder zivilrechtlichen Kindesschutzmassnahmen erforderlich und angemessen sind, um das Kindeswohl langfristig zu sichern. Auf dieser Grundlage wird ein detaillierter Handlungsplan erarbeitet, der den individuellen Unterstützungsbedarf präzisiert. Dieser Plan definiert neben der Notwendigkeit und Eignung der Interventionen auch deren konkrete Ziele, die voraussichtliche Dauer sowie den Umfang und die angestrebten Wirkungen der Massnahmen (vgl. ebd.: 44).

In der Phase der **Ergebnisklärung (6)** wird den Familien der erarbeitete Abklärungsbericht vorgestellt. Dieser Schritt markiert eine wichtige Schnittstelle, bei welcher die fachliche Empfehlung durch die subjektive Perspektive der Familie abgeglichen wird. Dieser Schritt dient dazu, dem Kind und den Eltern Raum für Stellungnahmen zu geben, wobei deren Gegenvorschläge sowie eine mögliche Nichtzustimmung als wesentliche Bestandteile des Partizipationsprozesses dokumentiert werden. Die Klärung, inwieweit die Beteiligten die zivilrechtlichen Massnahmen oder Leistungen mittragen, bildet die notwendige Basis für die finale Berichterstattung an die KESB (vgl. ebd.: 45).

Wie in Kapitel 3.1. dargelegt, obliegt der KESB in einem nächsten Schritt die materielle Prüfung des Abklärungsberichtes sowie die Entscheidung über die Anordnung notwendiger zivilrechtlicher Kindesschutzmassnahmen (vgl. ebd.: 14f.).

Die Analyse der sechs Schlüsselprozesse verdeutlicht, dass eine fachlich fundierte Kindeswohlabklärung weit über die reine Informationserhebung hinausgehen muss. Daraus lässt sich ableiten, dass Partizipation nicht als punktuelles Ereignis am Ende der Abklärung missverstanden werden darf, sondern als zwingendes Element während des gesamten Verfahrens. Eine zentrale Voraussetzung hierfür stellt die Haltung der systemischen Partizipation dar (vgl. ebd.: 23). Vor diesem Hintergrund untersucht das nächste Kapitel die Ausgestaltung der behördlichen Kindesanhörung und analysiert kritisch, inwieweit dieser

formale Verfahrensschritt den Anforderungen einer durchgängig partizipativen Haltung gerecht wird.

## 3.3 Die Stellung der Kindesanhörung im Verfahren

Nach der Kinderrechtskonvention hat das Kind, «das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden», das Recht auf freie Meinungsäusserung und Partizipation in Verfahren, die das Kind betreffen (Art. 12 KRK). Das Committee on the Rights of the Child (CRC) analysiert diesen Artikel der KRK und konkretisiert, dass das Recht des Kindes gehört zu werden, eine rechtliche Verpflichtung der Vertragsstaaten darstellt und keinen Ermessenspielraum zulässt (par. 19 CRC). Zudem klärt dieser Ausschuss der UN, dass die Meinungsäusserung des Kindes keiner Altersgrenze unterliegt, denn auch junge Kinder können ihre Sicht äussern (par. 21 ebd.). Die Verantwortlichen sind dazu verpflichtet, das Kind umfassend über das Recht auf freie Meinungsäusserung in Entscheidungsprozessen zu informieren und ihm zu verdeutlichen, welchen Einfluss seine Perspektive auf das spätere Ergebnis haben wird. Des Weiteren ist eine Aufklärung darüber notwendig, dass die Kommunikation in Verfahren wahlweise unmittelbar durch das Kind selbst, oder über eine Vertretung erfolgen kann (par. 41 ebd.). Die Ausgestaltung des Artikels 12 der KRK lässt darauf schliessen, dass Kindespartizipation in Verfahren kein Bonus, sondern eine völkerrechtliche Verpflichtung darstellt.

Inwiefern diese völkerrechtliche Verpflichtung in der Schweizer Rechtsordnung verankert ist, wird in den folgenden Ausführungen analysiert.

Ergibt sich nach konsolidiertem Abklärungsbericht die Notwendigkeit der Anordnung von zivilrechtlichen Kindesschutzmassnahmen, sind die betroffenen Personen vor dem finalen Behördenentscheid anzuhören (vgl. Fassbind/Herzig 2022: 172). So hat die KESB dafür zu sorgen, dass das Kind die eigene Meinung äussern kann, soweit nicht sein Alter oder andere wichtige Gründe dagegen sprechen (Art. 314a ZGB). Die Anhörungspflicht erfüllt eine doppelte Funktion. Einerseits sichert sie die verfahrensrechtlichen Ansprüche des Kindes und andererseits dient sie als Teil der Sachverhaltsabklärung. Die Kindesanhörung erfolgt im Regelfall unter Ausschluss der Eltern in einer kindgerechten Umgebung. Um das Kind vor unnötigem Stress zu schützen, kann in begründeten Ausnahmefällen die Anwesenheit eines Elternteils, einer Vertrauensperson des Kindes oder einer Kindesvertretung[1] gestattet werden (Fassbind/Herzig 2022: 178f. vgl.). Bei Vorliegen besonderer Gegebenheiten kann die KESB die Anhörung an spezialisierte Fachpersonen delegieren. Die Indikation für eine solche externe Beauftragung ergibt sich häufig aus der individuellen Disposition des Kindes, etwa aufgrund des Alters oder der psychischen Verfassung, sowie aus belastenden Umfeldfaktoren oder der

[1] Nach Art. 314a$^{bis}$ ZGB haben Kinder in Verfahren der KESB Anrecht auf eine Vertretung. Durch die Kindesvertretung können Minderjährige als Subjekte gestärkt werden (vgl. Fassbind/Herzig 2022: 175).

spezifischen Dynamik einer Gefährdungssituation, wie sie beispielsweise bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch vorliegt (vgl. Fassbind/Herzig 2022: 180). Die Praxis der Kindesanhörung folgt einer alters- und entwicklungsabhängigen Logik. Da das Bundesgericht die Vollendung des sechsten Altersjahres als Richtlinie für die Anhörungsfähigkeit definiert (BGE 131 III 553), werden Kinder ab diesem Alter im Regelfall direkt durch die KESB in einem kindgerechten Setting angehört. Die Befragung von jüngeren Kindern (drei bis sechs Jahre) erfordert eine spezifische Verhältnismässigkeitsprüfung. Diese berücksichtigt insbesondere die Schwere des drohenden Eingriffs, den Grad der Gefährdung sowie den individuellen Entwicklungsstand. Bei älteren Kindern, die urteilsfähig sind, ist eine transparente Vorinstruktion über Ziel und Zweck des Gespräches essenziell (vgl. Fassbind/Herzig 2022: 181). Eine formale Anhörung ist rechtlich betrachtet nur dann vertretbar, wenn das Kind die Konsequenzen der Abklärungsergebnisse erfassen und eine eigene Position dazu beziehen kann. Ist diese kognitive Einordnungsleistung nicht gegeben, sieht das Verfahren den behördlichen Augenschein als ergänzendes Instrument der Sachverhaltsabklärung vor. Dabei verschafft sich die Behörde durch persönlichen Kontakt einen eigenen Eindruck vom physischen und psychischen Zustand des Kindes, ohne es durch eine kognitiv überfordernde Gesprächssituation zu belasten (vgl. ebd.: 184). Die INTAPART-Studie belegt eine altersabhängige Partizipation, wonach älteren Kindern mehr Mitwirkungsmöglichkeiten eingeräumt werden als jüngeren. Dennoch zeigt die Untersuchung eine generationsspezifische Diskrepanz. Kinder fühlen sich unabhängig von ihrem Alter insgesamt deutlich weniger am Prozess beteiligt als ihre Eltern (vgl. Biesel et al. 2025: 211). Letztlich hängen jedoch die Qualität und der Erfolg der Anhörung auch massgeblich von der methodischen Expertise und der Gesprächsführungsroutine der Fachpersonen ab (vgl. Fassbind/Herzig 2022: 181).

Das Spannungsfeld zwischen internationalem Anspruch und nationaler Umsetzung zeigt sich in der Gewichtung der Teilhabekriterien. Während die KRK primär an die individuelle Fähigkeit der Meinungsbildung anknüpft (Art. 12 Abs. 1 KRK), richten sich das ZGB und die bundesgerichtliche Praxis nach dem Alter als festen Richtwert (Art. 314a ZGB; BGE 131 III 553). Der UN-Ausschuss betont jedoch, dass das Recht auf Gehör an keine Altersgrenze gebunden sein darf und eine Beurteilung stets im Einzelfall erfolgen muss (par. 21 CRC). Ein systematischer Unterschied liegt zudem in der Rechtsnatur. Die KRK fokussiert auf das Recht des Kindes als aktives Subjekt, während das ZGB primär die Pflicht der Behörde zur Anhörung betont. Dieser Vorrang der Behördenpflicht vor dem Individualrecht des Kindes lässt darauf schliessen, dass die Rolle des Kindes als eigenständiges Rechtssubjekt in der Schweizer Praxis noch nicht konsequent umgesetzt ist. Bodmer et al. (2020) fordern daher, dass allen Kindern, ungeachtet ihrer individuellen Voraussetzungen, über den formalen Anspruch auf

Anhörung hinaus das Recht garantiert werden muss, tatsächlich Gehör zu finden (vgl. Bodmer et al. 2020: 337).

Diese rechtlichen und methodischen Ausführungen zur Kindesanhörung werfen die Frage auf, wie eine echte und subjektorientierte Einbeziehung des Kindes, jenseits von starren Altersgrenzen, gelingen kann. Um diesen Herausforderungen zu begegnen, werden im nächsten Kapitel zunächst theoretische Partizipationsansätze erläutert, die das Kind konsequent als Akteur*in der eigenen Lebenswelt begreifen.

# 4 Partizipationsansätze für Kinder

Nach der Analyse der rechtlichen Rahmenbedingungen wird deutlich, dass die Kindesanhörung an methodische Grenzen stösst, wenn Partizipation lediglich als punktueller Akt verstanden wird. Um die völkerrechtlichen Ansprüche an eine wirksame Beteiligung theoretisch zu fundieren, werden im Folgenden die Modelle von Lundy (2007) (Kapitel 4.1), Shier (2001) (Kapitel 4.2) und Bouma et al. (2018) (Kapitel 4.3) näher beleuchtet. Diese Modelle bilden die Grundlage, um den Familienrat (Kapitel 5) anschliessend als Beteiligungsinstrument zu untersuchen und analysieren zu können, inwiefern dieser die theoretischen Partizipationsanforderungen in die Praxis überführt.

## 4.1 Das Partizipationsmodell nach Lundy (2007)

Laura Lundys Partizipationsmodell basiert auf dem Artikel 12 der KRK, der neben dem Recht auf freie Meinungsäusserung auch die angemessene Berücksichtigung dieser Ansichten sowie das Gehör in Verfahren vorschreibt. Lundy konstatiert hierbei, dass die blosse Stimme («voice») allein nicht genüge, um den umfassenden rechtlichen Verpflichtungen der Konvention gerecht zu werden. Sie postuliert deshalb die Notwendigkeit einer neuen Herangehensweise, um die menschenrechtliche Verbindlichkeit von Artikel 12 der KRK deutlicher zu kommunizieren. Dabei versteht sie das Kind als Subjekt, das altersunabhängig zur Meinungsbildung fähig ist (vgl. Lundy 2007: 935). Sie schlägt hierzu ein Modell vor, das eine erfolgreiche Umsetzung der Partizipation an die Berücksichtigung von folgenden vier spezifischen, voneinander unterscheidbaren Faktoren knüpft (vgl. ebd.: 931):

Sie beginnt damit, dass Kindern zunächst ein sicherer Raum («space») und die tatsächliche Gelegenheit eingeräumt werden muss, überhaupt eine eigene Meinung zu formulieren. Weiter ist es die aktive Pflicht der Erwachsenen, den Kindern die nötige Unterstützung und Hilfsmittel anzubieten, um ihrer Stimme («voice») Ausdruck zu verleihen. Im weiteren Prozess sind qualifizierte Zuhörer*innen («audience») unerlässlich, welche den geäusserten Ansichten nicht nur passiv zuhören, sondern diese aktiv und verantwortungsbewusst entgegennehmen. Den

entscheidenden Abschluss findet der Partizipationsprozess im Einfluss («influence»), der sicherstellt, dass die Ansichten des Kindes nicht nur gehört, sondern in Entscheidfindungen angemessen berücksichtigt und, wo möglich, in Handlungen umgesetzt werden (vgl. Lundy 2007: 931ff.).

Zur Operationalisierung des Lundy-Modells (2007) in der Fachpraxis können die folgenden Leitfragen herangezogen werden, um eine Beteiligung von Kindern an Entscheidungsprozessen zu gewährleisten:

**Raum:** Wurde ein sicherer Raum geschaffen, in dem sich das Kind frei äussern kann? Kommen die Fachkräfte ihrer Verpflichtung nach, die Ansichten des Kindes aktiv einzufordern und es zur Partizipation zu ermutigen (vgl. Zentrum Polis o.J.: 19)?

**Stimme:** Wurde das Kind genügend informiert, um sich eine Meinung bilden zu können? Erfolgte die Unterstützung der kindlichen Artikulation durch die Bereitstellung diverser Kommunikationsmittel (vgl. ebd.)?

**Zuhörer*innen:** Hat die Person, gegenüber der das Kind die eigene Meinung äussert die Entscheidungsmacht? Gibt es Abläufe, die sicherstellen, dass die Meinung des Kindes an die Person mit der Entscheidungsmacht weiterkommuniziert wird (vgl. ebd.)?

**Einfluss:** Wurde die Meinung des Kindes bei Entscheidungen berücksichtigt? Wird dem Kind die getroffene Entscheidung und die Gründe dafür kommuniziert (vgl. ebd.)?

Die zentrale Erkenntnis aus Lundys Modell ist, dass Partizipation im Kindesschutz kein optionales Konzept der guten Praxis ist, sondern ein menschenrechtlicher Imperativ und eine rechtlich bindende Verpflichtung aus Artikel 12 der KRK darstellt. In Kindesschutzverfahren muss deshalb sichergestellt werden, dass die Beteiligung des Kindes nicht nur als «Stimme» verstanden wird, sondern alle vier Dimensionen umfasst.

Ergänzend zu Lundys Fokus auf den rechtlichen Imperativ von Artikel 12 der KRK, bietet im nächsten Abschnitt das «Stufenmodell der Partizipation» nach Shier (2001) ein Instrumentarium, um die institutionelle Haltung zu reflektieren. Wo Lundy (2001) nach dem «Raum» und dem «Einfluss» fragt, präzisiert Shier (2001) die prozessualen Schritte der Machtübergabe von Fachperson und Kind.

## 4.2 Das Partizipationsmodell nach Shier (2001)

Harry Shier ist bekannt für sein Modell der Partizipation «Pathways of Participation», das 2001 veröffentlicht wurde (vgl. Shier o.J.: 3). In diesem Werk zeigt Shier ein Modell, das als Analyse- und Planungsinstrument für die Partizipation von Kindern in Entscheidungsprozessen dient. Das Modell versteht sich als Weiterentwicklung von Harts «Leiter der Partizipation» (1992)

(vgl. Shier 2001: 107). Es grenzt sich jedoch in zwei Punkten von diesem ab. Shier verzichtet auf die «Nicht-Partizipation», da sein Modell ein Werkzeug zur positiven Gestaltung und nicht primär zur Kritik sein soll (vgl. ebd.: 110). Während Hart eine Stufe für Projekte hat, die Kinder völlig eigenständig leiten, konzentriert sich Shier auf die Interaktion zwischen Kindern und Erwachsenen, da dies der Kern der meisten institutionellen Arbeit ausmacht (vgl. ebd.: 115). Ein zentrales Anliegen Shiers ist dabei die praktische Umsetzung von Artikel 12 der KRK. Dieser sichert Kindern das Recht zu, ihre Meinung in allen sie berührenden Angelegenheiten frei zu äussern und fordert deren angemessene Berücksichtigung (vgl. ebd.: 107f.). Das Modell ist zweidimensional aufgebaut. Es besteht aus fünf hierarchischen Ebenen («levels») der Partizipation und aus drei Stadien («stages») des organisatorischen Engagements (Öffnungen «openings», Möglichkeiten «opportunities» und Verpflichtungen «obligations»). Das Modell mündet in eine Matrix aus 15 Fragen (vgl. ebd.: 111). Der besondere Nutzen liegt in der systematischen Analyse eines spezifischen Verfahrens hinsichtlich der Kinderbeteiligung. Durch die 15 Fragen lässt sich präzise differenzieren, ob die Partizipation lediglich auf der persönlichen Haltung der Fachkraft beruht (Öffnung), oder ob sie durch entsprechende Ressourcen (Möglichkeiten) und strukturelle Verankerungen in Organisationsrichtlinien (Verpflichtungen) abgesichert ist. Shier betont, dass das Erreichen des Stadiums der Verpflichtung auf der dritten Ebene (Berücksichtigung der Ansichten) als völkerrechtliches Minimum anzusehen ist, um den Ansprüchen der Kinderrechtskonvention gerecht zu werden (vgl. ebd.: 113).

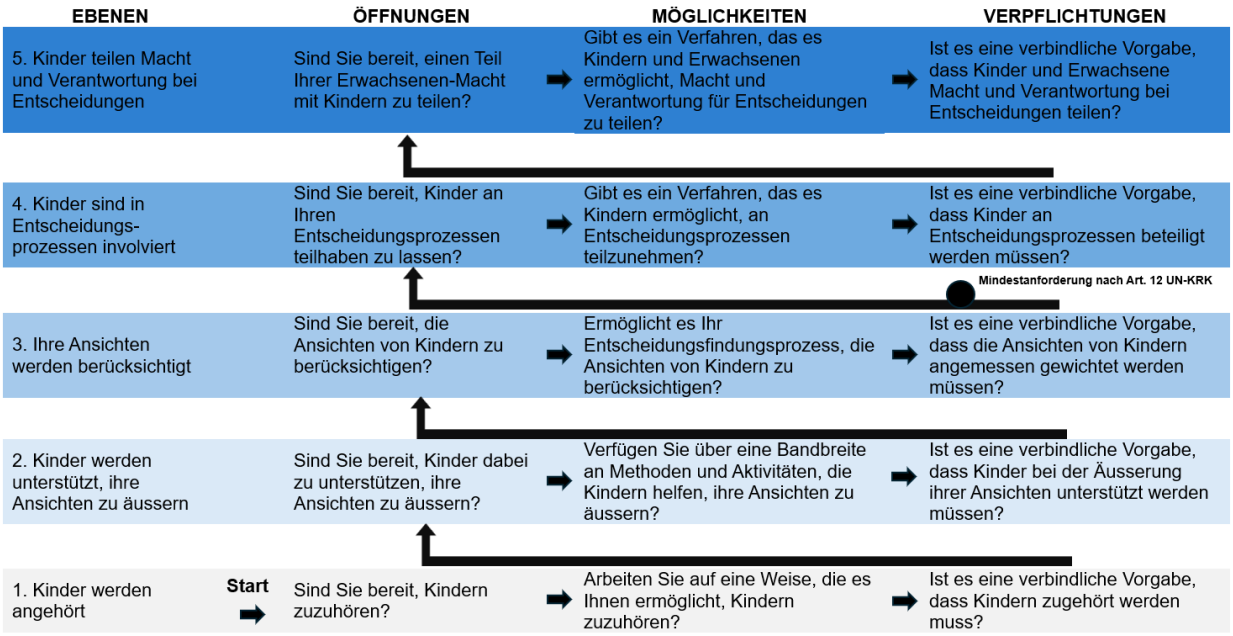



Abb. Nr. 2: eigene Abbildung (in Anlehnung an «Pathways to Participation», Shier 2001: 111), Text mit Hilfe von Google Gemini übersetzt

Die zentrale Erkenntnis aus Shiers Modell (2001) für das Kindesschutzverfahren besteht darin, dass wirksame Partizipation über die blosse Bereitschaft der Fachkräfte hinausgehen muss und eine strukturelle Verankerung in Form von verbindlichen organisationalen Richtlinien erfordert. Ein Verfahren erfüllt die völkerrechtliche Mindestanforderung an Partizipation nach der KRK erst dann, wenn die Ansichten des Kindes nicht nur gehört, sondern nachweislich bei der Entscheidung berücksichtigt werden und diese Einbindung eine organisationale Verpflichtung darstellt. Diese Erkenntnis impliziert zudem, dass echte Mitbestimmung den Übergang von der blossen Konsultation hin zum Teilen von Macht und Verantwortung verlangt, wodurch das Kind zum aktiven Subjekt des Verfahrens wird.

Während Shiers Modell (2001) vor allem die institutionellen Rahmenbedingungen und die Interaktion zwischen Kindern und Erwachsenen fokussiert, bietet das Modell von Bouma et al. (2018) eine ergänzende Perspektive. Im Folgenden wird analysiert, wie dieses Modell weitere spezifische Dimensionen der Teilhabe beleuchtet, um die Komplexität der kindlichen Partizipation im zivilrechtlichen Kindesschutzverfahren noch umfassender zu erfassen.

## 4.3 Das Partizipationsmodell nach Bouma et al. (2018)

Das Modell der bedeutungsvollen Partizipation («meaningful participation») nach Bouma et al. (2018) stellt einen konzeptionellen Rahmen dar, der die Beteiligung von Kindern im Kindesschutzsystem nicht als isoliertes Ereignis, sondern als kontinuierlichen und mehrdimensionalen Prozess definiert. Dabei wird das theoretische Modell von Shier (2001) um zwei Dimensionen erweitert (vgl. Bouma et al. 2018: 281). Das Modell basiert massgeblich auf Art. 12 der KRK und zielt darauf ab, die rechtlichen Vorgaben in eine überprüfbare Praxis zu übersetzen (vgl. ebd.: 280). Das Herzstück des Modells bilden drei aufeinander aufbauende Dimensionen, die als Voraussetzung für eine gelingende Teilhabe definiert werden:

**Informieren** («informing»): Diese Dimension wird als zwingende Voraussetzung für jede Form der Partizipation betrachtet. Kinder müssen über ihre Rechte aufgeklärt werden, insbesondere das Recht auf Schutz vor Gewalt (Art. 19 KRK) und das Recht auf Teilhabe (Art. 12 ebd.). Bedeutungsvolle Information umfasst zudem die Erläuterung des Untersuchungsprozesses, der Partizipationsmöglichkeiten sowie der potenziellen Konsequenzen, die ihre Beteiligung auf die endgültige Entscheidung haben kann (vgl. Bouma et al. 2018: 281).

**Anhören** («hearing»): Hierbei geht es darum, dem Kind die Möglichkeit und die Ermutigung zu geben, die eigenen Ansichten frei zu äussern. Dies erfordert von den Fachkräften echten Dialog und das Einholen von Informationen direkt vom Kind, oft im Rahmen von Einzelgesprächen, um einen sicheren Rahmen zu gewährleisten (vgl. ebd.).

**Einbeziehen** («involving»): Diese Dimension zielt darauf ab, dass die Perspektive des Kindes im Entscheidungsprozess tatsächlich berücksichtigt wird. Das bedeutet, dass die Ansichten des Kindes bereits vor der Beschlussfassung gehört und aktiv in den Abwägungsprozess einbezogen werden müssen (vgl. Bouma et al. 2018: 281).

Ein zentrales Element des Modells ist die Einbettung dieser Dimensionen in einen zirkulären Prozess, der sicherstellt, dass Partizipation an jedem Entscheidungspunkt im Kindesschutzverfahren stattfindet (vgl. ebd.). Das Modell unterteilt diesen Prozess in vier Phasen:

**Identifizieren** («identifying»): Bereits beim ersten Erkennen von Gefährdungssignalen beginnt die Beteiligung (vgl. ebd.: 288).

**Untersuchen** («investigating»): Während der formellen Abklärung müssen Kinder kontinuierlich einbezogen werden, um ihre Sicht der Dinge als festen Bestandteil der Bewertung zu sichern (vgl. ebd.: 288ff.).

**Intervenieren** («intervening»): Auch bei der Planung und Durchführung von Massnahmen muss das Kind informiert und beteiligt bleiben (vgl. ebd.: 290).

**Evaluieren** («evaluating»): Schliesslich sieht das Modell vor, dass Kinder auch bei der Beurteilung der Wirksamkeit von Massnahmen eine aktive Rolle spielen (vgl. ebd.: 281).

Das Modell betont, dass die Qualität der Partizipation massgeblich von der Vertrauensbeziehung zwischen dem Kind und der Fachkraft abhängt. Die notwendige Basis ist eine Beziehung, die auf Ehrlichkeit und Privatsphäre basiert. Zudem lehnt das Modell starre Altersgrenzen ab, da jedes Kind als kompetente*r Akteur*in angesehen werden sollte, die*der fähig ist, eine eigene Meinung zu bilden (vgl. ebd.: 286f.).

Eine wichtige Erkenntnis aus dem Modell von Bouma et al. (2018) ist die Prozesshaftigkeit. Partizipation darf nicht auf eine einmalige Anhörung reduziert werden, sondern muss sich durch alle Phasen des Kindesschutzverfahrens ziehen.

## 4.4 Synthese der Partizipationsmodelle

In einer Synthese der drei Partizipationsmodelle lässt sich eine Entwicklung von einer hierarchischen Stufenlogik hin zu einem dynamischen, rechtebasierten Prozess erkennen, der Partizipation als Qualitätsmerkmal der Fallführung versteht. Während Shier (2001) mit seinem «Pathways to Participation»-Modell den Fokus auf die Verantwortung und Bereitschaft der Fachkräfte legt, Entscheidungsmacht schrittweise an Kinder zu übertragen (vgl. Shier 2001: 111), betont Lundy (2007), dem Kind nicht nur eine Stimme, sondern auch einen sicheren Raum, Zuhörer*innen und tatsächlichen Einfluss zu verschaffen (vgl. Lundy 2007: 931ff.).

Bouma et al. (2018) führen diese Ansätze zusammen und erweitern sie um die Erkenntnis, dass Partizipation keine einmalige Stufe auf einer Leiter ist, sondern ein fortlaufender Kreislauf aus Informieren, Anhören und Einbeziehen, der sich durch alle Phasen des Kindesschutzverfahrens ziehen muss (vgl. Bouma et al. 2018: 281). Gemeinsam bilden diese Modelle ein theoretisches Fundament, das fordert, Kinder als kompetente Akteur*innen in den Mittelpunkt zu stellen und ihre Beteiligung als zwingende Voraussetzung für das Kindeswohl zu betrachten.

Vor diesem Hintergrund rückt der Familienrat als ein Beteiligungsinstrument in den Fokus, das den Adressat*innen ermöglicht, auf die Ausgestaltung ihrer Hilfe Einfluss zu nehmen (vgl. Früchtel/Roth 2017: 18f.). Nachstehend wird untersucht, inwiefern die geforderten Partizipationsdimensionen der in Kapitel 4 erläuterten Modelle innerhalb dieses spezifischen Instrumentes tatsächlich berücksichtigt werden und an welchen Stellen des zivilrechtlichen Kindesschutzverfahrens der Familienrat implementiert werden kann. Ebenfalls soll das nächste Kapitel Auskunft darüber geben, inwiefern das Kind am Familienrat beteiligt wird.

# 5 Der Familienrat

Abgrenzend zum Familienrat nach Gordon (oftmals als «Familienkonferenz» bezeichnet), welcher pädagogische Alternativen zur Disziplinierung in der Kindererziehung darstellt (vgl. Gordon 2014: 9) beschreibt der Familienrat (auch als «Family Group Conference» bezeichnet), welcher im Fokus dieser Arbeit steht, eine partizipative Möglichkeit, die die Entscheidungsmacht vom professionellen System zurück in das private Netzwerk verlagert (vgl. Hauri/Rosch 2018: 678). Um die Komplexität dieses Beteiligungsinstruments zu erfassen, beleuchtet das folgende Kapitel zunächst dessen historische Wurzeln in Neuseeland (Kapitel 5.1) und die daraus resultierenden Wirkmechanismen (Kapitel 5.2). Daran anknüpfend wird der prozessuale Ablauf (Kapitel 5.3) sowie die Beteiligung des Kindes (Kapitel 5.4) analysiert, um aufzuzeigen, inwiefern Partizipationsrechte im Prozess gewahrt werden. Die darauffolgende Untersuchung der verfahrensrechtlichen Einbettung (Kapitel 5.5) sowie der kritischen Aspekte des Familienrates (Kapitel 5.6) dienen dazu, bestehende Spannungsfelder aufzuzeigen.

## 5.1 Verwurzelt in Neuseeland, gewachsen in Europa

Seinen Ursprung hat der Familienrat nach dem Modell der Family Group Conference (FGC) in Neuseeland. Grundlage ist der Vertrag von Waitangi («Treaty of Waitangi»), den Maori-Häuptlinge 1840 mit der britischen Krone schlossen. Dieser Vertrag regelt bis heute die Partnerschaft zwischen dem Staat und den Maori. Aufgrund massiver Kritik am institutionellen Rassismus, der sich in der Jugendhilfe zeigte, kam es 1989 mit dem «Children's and Young

People's Well-being Act» (CYPF) zu einer grundlegenden Reform. Mit dieser Gesetzgebung wurde als Herzstück, der Familienrat (FGC) geschaffen (vgl. Früchtel/Roth 2017: 53ff.). Das Gesetz verpflichtet den Staat dazu, Maori-Konzepte wie die inhärente Würde des Kindes («Mana Tamaiti»), die Herkunft («Whakapapa») und die familiäre Bindung («Whanaungatanga») aktiv zu schützen und die Familie als primäre Entscheidungsebene einzubeziehen (par. 4 CYPF). Die zentrale Bedeutung des Familienrates für die Kultur der Maori wird durch eines ihrer bekanntesten Sprichwörter verdeutlicht. Auf die Frage, was das Wichtigste auf der Welt sei, lautet die Antwort: Es sind die Menschen, es sind die Menschen, es sind die Menschen («He tangata, he tangata, he tangata»). Das Neuseeländische Modell des Familienrates fand international Anklang und wurde unter anderem in den Niederlanden als Eigen-Kraft-Konferenz («Eigen Kracht-conferentie») adaptiert. Wie der Name bereits andeutet, liegt der Fokus darauf, im vertrauten sozialen Umfeld aus der kollektiven Stärke der Gemeinschaft heraus eigenverantwortlich Lösungen zu erarbeiten. Seit 2000 findet das Konzept des Familienrates auch in Deutschland Anwendung, um Familien in der Jugendhilfe aktiv in die Hilfeplanung einzubeziehen (vgl. Ehmcke 2014: 169). Während der Familienrat in den Niederlanden, in Deutschland, aber auch in Grossbritannien sowie im skandinavischen Raum bereits fest verankert ist, wird er in der Schweiz bislang nur punktuell eingesetzt. 2019 wurde der Verein «FamilienRat Schweiz» gegründet und damit eine Grundstruktur für die Verankerung dieses Beteiligungsinstruments in der Schweiz geschaffen (vgl. Dietrich/Zimmermann 2024: 96).

Daraus lässt sich schliessen, dass die tiefe Verwurzelung der Verbundenheit in der Maori-Kultur das Fundament für die spezifischen Wirkfaktoren des Familienrates bildet. Infolgedessen lassen sich diese kulturell geprägten Werte als Basis für die methodischen Wirkmechanismen begreifen, welche im nächsten Abschnitt beschrieben werden.

## 5.2 Wirkmechanismen

Anstatt Standardlösungen vorzugeben, nutzt der Familienrat das Wissen der Familie über sich selbst, um professionelle Interventionen passgenau auf deren spezifische Ressourcen und Lebenswelten abzustimmen (vgl. Früchtel/Roth 2017: 18). Im Familienrat liegt der Fokus nicht beim individuellen Defizit, sondern in der Kraft der Verbundenheit. Fachkräfte arbeiten hier vor allem daran, die sozialen Netzwerke der Betroffenen zu erkunden und zu mobilisieren (vgl. ebd.: 142). Durch die bewusste Erweiterung des sozialen Umfeldes der Familie werden Unterstützungspotenziale freigelegt und aktiviert, auf die der Kern der Familie bisher nicht zugreifen konnte (vgl. Dietrich et al. 2024: 19). Betroffene erfahren im Familienrat wertvollen Rückhalt. Die gemeinsame Erarbeitung von Lösungen verwandelt individuelle Sorgen in ein Anliegen vieler, woraus ein Gemeinschaftsgefühl entsteht (vgl. Früchtel/Roth 2017: 142). Die

Entscheidungshoheit über den Rahmen des Familienrates obliegt der Familie. Er findet dort statt, wo sich die Beteiligten sicher und wohl fühlen. Das gemeinsame Essen nimmt hierbei eine Schlüsselrolle ein. Denn es ist weit mehr als die notwendige Verpflegung während einer langen Sitzungsdauer. Es ist ein verbindendes Ritual, das die Zusammengehörigkeit betont und Raum für Gemeinschaft schafft (vgl. Früchtel/Roth 2017: 28).

Daraus lässt sich die Schlussfolgerung ableiten, dass der eigentliche Wirkmechanismus in einem radikalen Paradigmenwechsel liegt. Dieser löst sich von individuellen Defiziten und fokussiert die Aktivierung der Potenziale eines gesamten Netzwerkes. Diese Kraft der Gemeinschaft ermöglicht die Entwicklung familieneigener und passgenauer Lösungen. Anknüpfend an die Beschreibung der Grundlagen wird im Folgenden aufgezeigt, wie die praktische Durchführung des Familienrates konkret erfolgt.

## 5.3 Ablauf

Am Anfang jedes Familienrates steht die Zuversicht der Fachpersonen, dass das familiäre Netzwerk gute Entscheidungen für das Kind erarbeiten kann, auch wenn die Eltern momentan an ihre Grenzen stossen (vgl. Früchtel/Roth 2017: 17f.). Aus dieser Haltung heraus kann die Fachperson den Eltern einen Familienrat zur Lösungsfindung vorschlagen. Bevor die Entscheidung für einen Familienrat fällt, findet ein **Vorgespräch** mit der Kernfamilie statt. In diesem werden sie umfassend über den Familienrat informiert, der darauf abzielt, angesichts der bestehenden Gefährdung, tragfähige Lösungen autonom durch die Familie zu entwickeln (vgl. Hilbert et al. 2017: 30–32). Befürwortet die Familie einen Familienrat, erfolgt die **Beauftragung** einer unabhängigen Koordinationsperson durch die fallführende Fachperson. Während sich diese Fachperson auf die weitere Recherche zur bestehenden Sorge (Kindeswohlgefährdung) konzentriert, wird die Koordinationsperson beauftragt, die Familie bei der Organisation und Moderation des Rates zu unterstützen. Die Koordinationsperson agiert dabei als neutrale Instanz, unabhängig von Weisungen der auftraggebenden Stelle. Ihr Auftrag ist rein organisatorischer Natur und schliesst intervenierende Handlungen aus. Sie stellt sicher, dass der Rahmen den Bedürfnissen der Familie entspricht, bereitet beigezogene Fachpersonen vor und unterstützt die Familiengruppe dabei, sich selbst zu ermächtigen, einen Lösungsplan zu entwickeln. Dabei agiert sie inhaltlich abstinent und fungiert nicht als Entscheidungsträger*in über die Qualität oder den Inhalt der familiären Lösung (vgl. Früchtel/Roth 2017: 21). Im Vorfeld zum Familienrat ist es die Aufgabe der auftraggebenden Stelle, gewisse Mindestanforderungen an einen Lösungsplan zu formulieren. Diese basieren auf den bisherigen Recherchen und sind Teil der Sorgeerklärung. Deren Ziel ist es, die Familie über die Fakten zu informieren und gleichzeitig eine anteilnehmende, aber nicht wertende Atmosphäre zu schaffen. Sie dient nicht dazu, Lösungen vorzugeben, sondern soll der Familie

Mut zusprechen und einen klaren Handlungsauftrag formulieren. Um die Aufmerksamkeit und emotionale Präsenz der Beteiligten zu wahren, ist die Sorgeerklärung auf eine Vortragsdauer von maximal drei Minuten zu begrenzen. Das Präsentieren der Sorgeerklärung erfolgt später im Rahmen der Informationsphase des eigentlichen Familienrates (vgl. Früchtel/Roth 2017: 115ff.). Bei der **Vorbereitung** des Familienrates identifiziert die Koordinationsperson gemeinsam mit der Kernfamilie potenzielle Teilnehmende aus ihrem sozialen Netzwerk. Eine grössere Teilnehmer*innenzahl erhöht dabei die Wahrscheinlichkeit, dass brisante Aspekte offen thematisiert werden, anstatt sie zu tabuisieren. Zudem finden sich in erweiterten Netzwerken regelmässig Akteur*innen, die eine ausgesprochene Kindesschutzhaltung einnehmen und damit sicherstellen, dass das Kindeswohl konsequent im Fokus bleibt (vgl. ebd.: 25f.). Um den Kreis der Beteiligten systematisch zu explorieren und zu erweitern, setzt die Koordinationsperson spezifische Methoden wie Kreisfragen oder das Eco-Mapping ein (vgl. ebd.: 89–101). Ein zentrales Element der Vorbereitung bildet die umfassende Information des Netzwerkes über die Grundsätze sowie den konkreten Ablauf des Familienrates (vgl. ebd.: 26). Zudem wird in der Vorbereitungsphase die spezifische Diskussions- und Streitkultur der Familie exploriert. Dies ermöglicht der Koordinationsperson, präventiv nach familieneigenen Interventionsmöglichkeiten für Konfliktsituationen zu fragen und diese in den Ablauf einzubauen (vgl. ebd.: 31). Nach der definitiven Festlegung des Teilnehmer*innenkreises, welcher mehr Personen als die Kernfamilie umfassen muss, erfolgt die offizielle Einberufung durch eine explizite Einladung zum Rat (vgl. ebd.: 29). Zur Vorbereitungsphase gehört auch, dass mit der Situation vertraute Fachkräfte (z.B. Hausärzt*innen, Therapeut*innen, Jurist*innen) ihre fachliche Sicht auf die Familie sowie relevante Hintergrundinformationen (z.B. zu Krankheitsbildern oder Rechtsansprüchen) aufbereiten. Während des Familienrates beschränkt sich ihre Präsenz aber lediglich auf den Beginn der Versammlung. Ihre Rolle ist streng auf die Informationsvermittlung beschränkt. Ratschläge oder die Vorgabe von Lösungsrichtungen sind dabei untersagt, um den Raum für die familiäre Eigenverantwortung freizuhalten (vgl. ebd.: 106f.). Sollten geladene Personen oder Fachkräfte nicht physisch präsent sein können, ermöglichen alternative Beteiligungsformen, z.B. eine schriftliche Stellungnahme oder eine telefonische Zuschaltung, dennoch deren Einbezug in den Familienrat (vgl. ebd.: 26). Die **Durchführung** des Familienrates beginnt mit der **Informationsphase**, die von der Koordinationsperson moderiert wird. Den Auftakt bildet die Vorstellungsrunde aller Anwesenden, gefolgt vom Vortragen der Sorgeerklärung durch die auftraggebende Fachperson sowie dem Präsentieren aufbereiteter Informationen durch die beteiligten Fachpersonen (vgl. ebd.: 30f.). Eines der Ziele der Informationsphase ist es, die Tragweite der Gefährdungssituation transparent und unmissverständlich aufzuzeigen (vgl. Hilbert et al. 2017: 41). Um den Fokus frühzeitig auf die Bewältigungskompetenzen des Netzwerkes zu lenken, integriert die Koordinationsperson nach der Sorgeerklärung häufig eine

Stärkerunde. Diese dient dazu, die Beteiligten auf ihre individuellen Ressourcen aufmerksam zu machen und sie für die konstruktive Erarbeitung von Lösungen in der nachfolgenden Familienphase zu stärken. Ein weiterer integraler Bestandteil ist die Thematisierung des Datenschutzes, um einen geschützten Rahmen für den Austausch sensibler Informationen zu gewährleisten (vgl. Früchtel/Roth 2017: 30f.). Auf die Informationsphase folgt die **Familienzeit** (auch als family-only Phase bezeichnet). Die Fach- und Koordinationspersonen ziehen sich zurück und übertragen der Familiengruppe die volle Verantwortung. Die Familie nutzt diesen geschützten Rahmen, um einen individuellen Lösungsplan zu erarbeiten. Die Koordinationsperson verbleibt währenddessen für Rückfragen in der Nähe (vgl. ebd.: 33f.). Die Protokollierung der Ergebnisse übernimmt eine zuvor bestimmte Person innerhalb der Familiengruppe (vgl. Hilbert et al. 2017: 42). An die Erarbeitung des Lösungsplans knüpft die durch die Koordinationsperson moderierte **Verhandlungsphase** an, in der die auftraggebende Fachperson Stellung zum Lösungsplan nimmt und die Übereinstimmung mit den in der Sorgeerklärung formulierten Mindestanforderungen prüft. Bei Bedarf wird eine zusätzliche Familienzeit zur Nachbesserung des Plans einberufen. Ist der Plan abgenommen, werden die Aufgaben verteilt und ein **Folgerat** vereinbart. Dieser dient der Evaluation und Anpassung des Planes. Regelmässige Folgeräte sind dabei besonders wertvoll, da sie die Selbstorganisation und Belastbarkeit der Familiengruppe sichtbar machen (vgl. Früchtel/Roth 2017: 34–37).

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass der Familienrat strukturell darauf ausgerichtet ist, die Eigenverantwortung des gesamten Netzwerkes zu aktivieren, damit eine Kindeswohlgefährdung durch einen autonom erarbeiteten Lösungsplan abgewendet werden kann. Daraus ergibt sich für die weitere Betrachtung, dass das Kind als Subjekt konsequent im Fokus dieses Prozesses stehen muss. Im folgenden Abschnitt wird daher aufgezeigt, wie die Partizipation des Kindes innerhalb des Familienrates sichergestellt und methodisch gestaltet werden kann.

## 5.4 Die Beteiligung des Kindes

Die Beteiligung von Kindern am Familienrat wird durch ein abgestuftes System an Schutz- und Unterstützungsmassnahmen gewährleistet. Eine zentrale Rolle nimmt dabei die vom Kind gewählte Vertrauensperson ein. Als Privatperson aus dem sozialen Umfeld begleitet sie das Kind und stellt sicher, dass dessen Bedürfnisse während dem Familienrat Gehör finden. Im Vorfeld werden Anliegen und Befürchtungen in gezielten Vorgesprächen erhoben, um notwendige Sicherheitsvorkehrungen für den Ablauf zu treffen. Die Form der Präsenz orientiert sich am Kindesalter. Während bei Säuglingen und Kleinkindern unter zwei Jahren oft ein symbolisches Bild die physische Anwesenheit ersetzt, wird für Drei- bis Sechsjährige durch Spiel- und Malmaterialien ein kindgerechter Rahmen für deren Anwesenheit geschaffen.

Grundlegend bleibt dabei das Recht des Kindes, den Raum jederzeit zu verlassen. Während ältere Kinder durch die Mitnahme von Kolleg*innen unterstützt werden können, wird die Entscheidung von Kindern ab 13 Jahren, dem Rat fernzubleiben, als Ausdruck ihrer Autonomie ausdrücklich respektiert (vgl. Hauri/Rosch 2018: 688).

Eine gelingende Partizipation setzt voraus, dass sowohl die beteiligten Fachpersonen als auch das private Netzwerk umfassend auf den Familienrat vorbereitet sind. Eine essenzielle Bedingung ist dabei die Anerkennung der Kindeszentrierung. Alle Akteur*innen müssen die Beteiligung des Kindes aktiv unterstützen und dessen Bedürfnisse als massgeblichen Orientierungspunkt des gesamten Prozesses akzeptieren (vgl. ebd.: 693).

Die Bedeutung des Familienrates in Bezug auf die Partizipation wird durch die explizite Empfehlung des Commitee on the Rights of the Child (CRC) unterstrichen. Dieser UN-Ausschuss führt den Familienrat («family group conferencing») als Beispiel für differenzierte und vermittelnde Ansätze auf («differentiated and mediated responses»), die besonders geeignet sind, kindliche Partizipationsrechte zu wahren. Er betont dabei, dass solche Methoden bei gerichtlicher Beteiligung («judical involvement») menschenrechtskonform und unter der Leitung geschulter Moderator*innen gestaltet sein müssen, um die Rechte des Kindes im Entscheidungsprozess zu sichern (par. 55(a) CRC). Daraus lässt sich die Schlussfolgerung ableiten, dass der Begriff der gerichtlichen Beteiligung («judical involvement») im hiesigen Kontext synonym zum zivilrechtlichen Kindesschutzverfahren zu verstehen ist, da er die hoheitliche Prüfung und Sicherung des Kindeswohls durch eine rechtliche Instanz impliziert.

Zusammenfassend zeigt sich, dass die Beteiligung des Kindes im Familienrat durch das Zusammenspiel von privater Unterstützung und staatlicher Kontrolle einen Rahmen erhält, der sowohl Autonomie als auch Schutz gewährleistet. Es lässt sich daher schlussfolgern, dass der Familienrat die Forderungen der KRK (1989) und des CRC (2011) nach einer subjektorientierten Hilfeplanung konkret einlöst. Der Befund führt zur Frage, an welchen Schnittstellen des zivilrechtlichen Kindesschutzes, speziell im Kindesschutzverfahren, der Familienrat agiert. Dieser Frage wird im nächsten Abschnitt nachgegangen.

## 5.5 Der Familienrat im zivilrechtlichen Kindesschutzverfahren

Der Einsatz des Familienrates in der Schweizer Praxis ist in verschiedenen Bereichen denkbar. Je nach gesetzlicher Grundlage und eigenständiger Weiterentwicklung der ursprünglichen Form gemäss neuseeländischer CYPF (1989) kann er als Beteiligungsinstrument innerhalb des Kindesschutzverfahrens dienen, als eigenständige Massnahme angeordnet oder im Rahmen der laufenden Mandatsführung implementiert werden (vgl. Hauri/Rosch 2018: 681f.).

Unabhängig von der formalen Einbettung ist die Einhaltung des Verhältnismässigkeitsprinzips massgeblich. Der Familienrat muss sich daher als taugliches, erforderliches und angemessenes Mittel erweisen. Entscheidend ist dabei ein kontinuierlicher Passungsprozess, der sicherstellt, dass dieses Beteiligungsinstrument sowohl den gesetzlichen Zielsetzungen als auch den spezifischen Anforderungen des Einzelfalles gerecht wird (vgl. Hauri/Rosch 2018: 681f.). Besonders innerhalb von Abklärungen ermöglicht der Familienrat die Identifikation subsidiärer Hilfen. Zudem fungiert er als unterstützendes Instrument, um die Erarbeitung familieneigener Lösungen frühzeitig in den Abklärungsprozess zu integrieren. Im spezifischen Kontext zivilrechtlicher Kindesschutzverfahren lassen sich für die Durchführung eines Familienrates während dieser Abklärungsphase drei primäre Wege der Implementierung unterscheiden (vgl. ebd.: 682):

1. Zunächst besteht die Möglichkeit einer Aufforderung durch die Verfahrensleitung, die sich rechtlich an den Bestimmungen zum Mediationsversuch orientiert (Art. 314 Abs. 2 ZGB; Art. 297 Abs. 2 ZPO). In dieser Konstellation obliegt die Organisation des Familienrates autonom den betroffenen Personen. Soweit kein weiterer Bedarf an Sachverhaltsklärung besteht, kann das behördliche Verfahren ex lege sistiert[2] werden. Hinsichtlich des Datenschutzes und der Vertraulichkeit geniesst der Familienrat dabei eine strikte Unabhängigkeit vom behördlichen Kontext. In Anlehnung an die Bestimmungen der Zivilprozessordnung (Art. 216 ZPO) dürfen Informationen aus dem Familienrat nicht in das offizielle Verfahren einfliessen. Da die Betroffenen selbst als Auftraggeber*innen fungieren, entfällt jegliche fachliche Weisungspflicht der KESB (vgl. Hauri/Rosch 2018: 682f.).

2. Davon zu unterscheiden ist der sogenannte «Pflicht-Familienrat», welcher durch eine verfahrensleitende Verfügung angeordnet wird. Die Ausgestaltung dieser Variante des Familienrates unterscheidet sich durch die hoheitliche Einbindung der KESB. Wird eine Familienratskoordinationsperson direkt durch die Behörde beauftragt, bleibt das Kindesschutzverfahren aktiv. Für die betroffenen Personen ergibt sich daraus eine Mitwirkungspflicht nach Art. 448 ZGB, da die auftraggebende Stelle die KESB ist. Im Gegensatz zur autonomen Variante ist dieser Prozess institutionell gebunden, was zur Folge hat, dass die Vertraulichkeit eingeschränkt ist. Die im Familienrat gewonnenen Erkenntnisse sind daher für die behördliche Entscheidungsfindung verwertbar und geniessen keine verfahrensexterne Unabhängigkeit (vgl. ebd.: 683).

[2] Ex lege sistiert bedeutet «ruhend gestellt»: Die KESB muss nicht erst einen separaten Beschluss fassen, um das Verfahren zu stoppen.

3. Bei dieser Variante erfolgt die Durchführung eines Familienrates ohne eine verfahrensleitende Verfügung. Stattdessen tritt die Abklärungsperson in Delegation der KESB als formale Auftraggeberin auf (vgl. Hauri/Rosch 2018: 683).

Obwohl die Sorgeerklärung das Fundament des Familienrates bildet, verbleibt die Definitionsmacht über die notwendigen Mindeststandards bei der KESB. Um sicherzustellen, dass eine Kindesschutzmassnahme durch den Familienrat tatsächlich obsolet wird, empfiehlt sich eine behördliche Setzung der Mindestanforderungen (Variante zwei oder drei). Bei einer rein autonomen Durchführung (Variante eins) muss die Behörde zumindest die Rahmenbedingungen der Sorgeerklärung vorgeben und den finalen Plan validieren, um die fachliche Passung zum Kindeswohl zu garantieren (vgl. ebd.: 683f.).

Der Kanton Glarus nimmt schweizweit eine Vorreiterrolle ein, indem er den Familienrat als einzigartige kantonale Besonderheit gesetzlich verankert hat. Diese gesetzliche Grundlage ermächtigt die KESB explizit dazu, sowohl im Kindesschutzverfahren wie auch bei laufenden Kindesschutzmassnahmen die Durchführung eines Familienrates anzuordnen (Art. 70a Abs. 1 EG ZGB). Daraus lässt sich schliessen, dass der Kanton Glarus hiermit ein klares Bekenntnis zur Subsidiarität und zur Verantwortung des sozialen Netzwerkes abgegeben hat.

Aus der Gegenüberstellung der drei Varianten lässt sich ableiten, dass die autonome Durchführung (Variante eins) eines Familienrates maximale Vertraulichkeit bietet, während die behördliche Steuerung (Varianten zwei und drei) die Einhaltung unantastbarer Schutzanforderungen absichert. Wesentlich bleibt hierbei die Erkenntnis, dass die Sorgeerklärung zwar das Fundament des Prozesses bildet, die Definitionsmacht über das Kindeswohl jedoch eine nichtdelegierbare Aufgabe der KESB darstellt. Das Glarner Modell verdeutlicht zudem, dass eine gesetzliche Verankerung nicht nur die Subsidiarität stärkt, sondern auch die notwendige Rechtssicherheit für alle Akteur*innen schafft.

Für eine umfassende Analyse des Familienrates ist die Betrachtung seiner methodischen Grenzen und kritischen Aspekte unerlässlich. Darauf aufbauend folgt ein Zwischenfazit, welches Spannungsfelder, aber auch Potenziale des Familienrates in Verbindung mit Partizipationsansprüchen und rechtlichen Verpflichtungen aufzeigt.

## 5.6 Kritische Aspekte

Die Anwendung des Familienrates im behördlichen Kontext darf nicht unkritisch erfolgen, da die Verlegung von Entscheidungsprozessen in den privaten Raum spezifische Herausforderungen für alle Beteiligten mit sich bringt (vgl. Hauri/Rosch 2018: 694). Der Familienrat fordert von Familien, ihre Probleme vor einem erweiterten Kreis aus Verwandten und Bekannten offenzulegen. Dieser Prozess ist häufig mit Scham besetzt (vgl. Hilbert et al.

2017: 49). Diese Offenlegung privater Probleme im Rahmen eines Familienrates kann einen erheblichen Eingriff in die Persönlichkeitsrechte darstellen. Es muss daher geprüft werden, ob die Weitergabe intimer Lebensdetails an das soziale Umfeld tatsächlich im Interesse der betroffenen Person(en) liegt. Auch stellt sich die Frage, ob die Konfrontation einer vulnerablen Person eine Überforderung darstellt oder sogar eine Retraumatisierung auslösen kann (vgl. Hauri/Rosch 2018: 696). Der Familienrat fordert ein Umdenken der professionellen Haltung. Die Fachpersonen geben die Rolle als Lösungsexpert*innen an das soziale Netzwerk ab. Dieser Wandel von der Fallführung zur Fallbegleitung generiert ein Spannungsfeld. Einerseits wird Partizipation gestärkt, andererseits gerät diese Zurückhaltung in Konflikt mit dem staatlichen Schutzauftrag und dem Anspruch auf eine zunehmende Professionalisierung der Sozialen Arbeit (vgl. Wagner 2017: 117). Eine unzureichend fachliche Begleitung stellt zudem ein erhebliches Risikopotenzial dar, das gewisse Kindeswohlgefährdungen aufrechterhalten oder verschlimmern könnte (vgl. Zettwoch/Zingg 2022: 68). Die von Kindern oft geschätzte Distanz zur behördlichen Kontrolle birgt in hochbelasteten Systemen ebenfalls das Risiko, dass Gefährdungsmomente innerhalb des sozialen Netzwerkes unsichtbar bleiben. Die Forschung mahnt deshalb, den Familienrat nicht als Allheilmittel zu betrachten. Bei mangelhafter Abklärung der Fallkonstellation kann ein Familienrat die Vulnerabilität des Kindes verstärken. Wo das Setting des Rates eher einschüchternd als befähigend wirkt, muss zum Schutz des Kindes von dessen physischer Teilnahme abgesehen werden, um eine Instrumentalisierung des Kindeswillens durch das Netzwerk zu verhindern (vgl. Bell/Wilson 2006: 679f.). Ein weiterer kritischer Aspekt ist die häufig beobachtete Umsetzungslücke. Während nahezu jeder Familienrat in einem konkreten Hilfeplan mündet, scheitert dessen Überführung in den Alltag oft. Interessanterweise korreliert dieser Umstand jedoch nicht zwangsläufig mit einer negativen Einschätzung der Methode durch die Betroffenen. Die positiven Effekte, insbesondere die verbesserte Interaktion mit den Fachpersonen und das Erleben von sozialem Rückhalt, scheinen das Ausbleiben der praktischen Planumsetzung teilweise zu kompensieren (vgl. Hauri/Rosch 2018: 697).

Zusammenfassend lässt sich die Schlussfolgerung ziehen, dass der Familienrat kein methodischer Selbstläufer darstellt, sondern seine Wirksamkeit und der Schutz des Kindes untrennbar an eine hohe Diagnose- und Begleitqualität geknüpft bleiben. Die Delegation von Verantwortung an das soziale Netzwerk darf nicht zur Entlastung des staatlichen Schutzauftrages führen. Vielmehr zeigt sich, dass der Verzicht auf eine direkte Fallführung eine umso präzisere Fallbegleitung erfordert, um das Spannungsfeld zwischen familiärer Autonomie und individuellem Schutzrecht rechtssicher auszubalancieren. Dies impliziert, dass der Familienrat nicht als Ersatz, sondern als komplementäre, anspruchsvolle Erweiterung des zivilrechtlichen Kindesschutzes zu verstehen ist.

# 6 Zwischenfazit

Der erste Teil dieser Arbeit hat den theoretischen und rechtlichen Bogen gespannt, in dem sich Partizipation von Kindern in zivilrechtlichen Kindesschutzverfahren bewegt.

Die vertiefte Auseinandersetzung mit dem Kapitel 3 verdeutlichte ein zentrales Spannungsfeld. Während die KRK (Art. 12 KRK) und das CRC (par. 21 CRC) eine altersunabhängige, wirksame Beteiligung fordern, orientiert sich die Schweizer Rechtspraxis der Anhörung weiterhin stark an kognitiven Schwellenwerten und dem Richtwert des vollendeten sechsten Altersjahrs (Art. 314a ZGB; BGE 131 III 553).

Als kritisches Korrektiv dienen die Partizipationsmodelle von Lundy (2007), Shier (2001) und Bouma et al. (2018) (Kapitel 4). Sie fordern eine Abkehr von der punktuellen Anhörung hin zu einem kontinuierlichen Partizipationsprozess, der die subjektive Perspektive des Kindes, unabhängig von kognitiven Schwellenwerten, ins Zentrum rückt. Die konzeptionelle Analyse des Familienrates (Kapitel 5) zeigt, inwiefern dieses Instrument strukturell darauf ausgelegt ist, diese Anforderungen zu operationalisieren:

Potenzial nach Lundy (2007): Durch den familiären Durchführungsort und die Begleitung einer Vertrauensperson wird ein sicherer Raum («space») geschaffen. Die Vorabinformationen der Koordinationsperson bilden die Basis für eine informierte Stimme («voice»). Das soziale Netzwerk fungiert als Zuhörer*in («audience»), welches dem Kind unmittelbaren Einfluss («influence») auf den Hilfeplan ermöglicht.

Potenzial nach Shier (2001): Der Familienrat zielt auf die Teilung der Entscheidungsmacht ab. Das Kind wird nicht nur angehört, sondern als aktive*n Mitgestalter*in des Kindesschutzverfahrens wahrgenommen.

Potenzial nach Bouma et al. (2018): Die geforderte Prozesshaftigkeit spiegelt sich im Ablauf des Familienrates wider, der von der Information in der Vorbereitung, über das Anhören in der Informationsphase bis hin zum tatsächlichen Einbeziehen bei der Erarbeitung des Hilfeplans reicht.

Ob die theoretisch hergeleiteten Potenziale in der Praxis tatsächlich wirksam werden, bleibt auf der Ebene Fachliteratur jedoch weitgehend ungeklärt. Besonders die Umsetzung der Partizipationsdimensionen der drei Modelle im spezifischen Zwangskontext der KESB stellt eine empirische Forschungslücke dar. Auch die kritischen Aspekte bedürfen einer näheren Betrachtung. Um die Belastbarkeit dieser theoretischen Annahmen exemplarisch zu prüfen, wird deshalb im nachfolgenden Hauptteil II eine Expert*inneneinschätzung eingeholt. Der Kanton Glarus bietet hierfür ein schweizweit einzigartiges Forschungsfeld. Ziel ist es, die

theoretischen Kriterien der Partizipation an der praktischen Realität zu spiegeln. Im Rahmen eines Interviews mit einer Glarner Koordinationsperson wird deshalb untersucht,

- wie die konkrete Vorbereitung und Durchführung der Kindespartizipation in der Praxis ausgestaltet ist,
- welche Erfahrungen hinsichtlich der Einsatzmöglichkeiten des Familienrates in zivilrechtlichen Kindesschutzverfahren vorliegen sowie
- wo die Koordinationsperson Spannungsfeldern begegnet und Grenzen der kindlichen Beteiligung wahrnimmt.

Die gewonnenen Erkenntnisse dienen dazu, die praktische Umsetzung des Familienrates anhand der Partizipationsmodelle aus Kapitel 4 kritisch zu prüfen. Dabei wird evaluiert, wie die Kindespartizipation in der Praxis konkret ausgestaltet ist, wo die systemischen Potenziale sowie wo die Grenzen des Familienrates liegen und wie die prozessuale Einbindung ins Kindesschutzverfahren erlebt wird.

# Hauptteil (II): Der Familienrat in Kindesschutzverfahren – Expert*inneneinschätzung

# 7 Methodisches Vorgehen des Interviews

Das folgende Kapitel beschreibt den qualitativen Forschungsprozess, der vom Feldzugang zur theoriegeleiteten Konstruktion des Erhebungsinstruments bis hin zur kriterienbasierten Auswertung der gewonnenen Daten reicht. Um eine optimale Nachvollziehbarkeit der wissenschaftlichen Argumentation zu ermöglichen, folgt die Kapitelstruktur dabei nicht der strikten Chronologie des Forschungsablaufs, sondern einer inhaltlichen Logik. Zunächst werden die methodischen Grundlagen (Kapitel 7.1.1 und 7.1.2) dargelegt, bevor der konkrete Feldzugang sowie die Durchführung und Auswertung (Kapitel 7.1.3 und 7.2.) detailliert erläutert werden.

Um eine präzise und dem Forschungsgegenstand angemessene Analyse der Kindespartizipation im Familienrat zu gewährleisten, wird ein gezielter Methodenmix eingesetzt. Dieser verbindet das Expert*inneninterview nach Meuser und Nagel (1991, 2009) mit der leitfadenorientierten Strukturierung nach der SPSS-Methode von Helfferich (2011) sowie der inhaltlich strukturierenden qualitativen Inhaltsanalyse nach Kuckartz und Rädiker (2022). Durch diese methodische Verzahnung wird sichergestellt, dass die im Hauptteil (I) erarbeiteten Partizipationsmodelle in einer strukturierten Praxisanalyse anhand eines Beispiels im Kontext des Kantons Glarus validiert werden können.

## 7.1 Datenerhebung

### 7.1.1 Expert*inneninterview

Zur vertieften Analyse der Partizipation von Kindern im Familienrat im Kontext zivilrechtlicher Kindesschutzverfahren wird ein leitfadengestütztes Expert*inneninterview mit einer Koordinationsperson durchgeführt. Das Expert*inneninterview folgt dem Ansatz von Meuser und Nagel (1991). Im Forschungsdesign wird eine Person dann als Expert*in definiert, wenn ihm*ihr eine (Teil-)Verantwortung für gewisse Prozesse obliegt oder wenn ihm*ihr ein spezifischer Wissensvorsprung innerhalb eines abgegrenzten Handlungsfeldes zugeschrieben wird. Dieses Wissen muss nicht exklusiv bei einer einzelnen Person liegen, ist jedoch der Allgemeinheit nicht frei zugänglich (vgl. Meuser/Nagel 1991: 443). Meuser und Nagel revidierten ihre ursprüngliche Position, wonach Expert*innen ausschliesslich auf ihre Rolle als Funktionsträger*innen zu reduzieren seien. Vielmehr betonen sie die untrennbare Verschränkung von professionellen Wissensbeständen und privatem Erfahrungshintergrund, da beide Ebenen konstitutiv in die Expertise der befragten Person einfliessen (vgl. Meuser/Nagel 2009: 46). Ziel des Expert*inneninterviews ist die Gewinnung von spezialisiertem Kontextwissen (vgl. Meuser/Nagel 1991: 446). Die Koordinationsperson gilt nach Meuser und Nagel als Expert*in, da er*sie aufgrund der Schlüsselfunktion über einen privilegierten Zugang zu organisationalen Entscheidungsprozessen und über exklusives Kontextwissen an der Schnittstelle zwischen Familienrat, KESB und der Partizipationspraxis im Kanton Glarus verfügt. Im Rahmen dieser Bachelor-Thesis geht es darum, die theoretischen Konzepte von Lundy (2007), Shier (2001) und Bouma et al. (2018) einer theoriegeleiteten Praxisanalyse zu unterziehen und Wissenslücken zu schliessen, die durch die Fachliteratur bisher unterbelichtet bleiben. Die rechtliche Verankerung des Familienrates im Kanton Glarus spricht deshalb für die Fokussierung auf diesen Kanton. Die Beschränkung der Stichprobe auf ein einzelnes Expert*inneninterview erklärt sich mit dem explorativen Charakter dieser Arbeit. Ziel ist nicht eine empirische Verallgemeinerbarkeit, sondern eine exemplarische Vertiefung und kontextspezifische Illustration der Partizipationsdynamiken in diesem speziellen kantonalen Gefüge (vgl. Helfferich 2011: 172).

### 7.1.2 Leitfadenentwicklung

Leitfadengestützte Interviews zeichnen sich durch eine Balance zwischen methodischer Offenheit und thematischer Strukturierung aus. Sie ermöglichen die detaillierte Rekonstruktion subjektiver Sichtweisen und Alltagswissen, während die interviewende Person durch gezielte Impulse eine inhaltliche Steuerung beibehält (vgl. ebd.: 179).

Eine Besonderheit des Expert*inneninterviews liegt in der Fokussierung auf Fakten- und Systemwissen. Hierbei ist ein höherer Strukturierungsgrad des Leitfadens zulässig, da Fragen

direkter auf relevante Informationen abzielen können. Thematische Sprünge sind dabei methodisch vertretbar. Zudem ist bei der Erarbeitung zu beachten, dass zu unspezifische Erzählaufforderungen, abhängig von der Kommunikationskultur des Expert*innenfeldes, oft weniger zielführend sind und der Leitfaden entsprechend präzise formuliert sein muss (vgl. Helfferich 2011: 179).

Die Erarbeitung des Interviewleitfadens (Anhang 1) erfolgte nach der SPSS-Methode. Dabei wurden in einem ersten Schritt sämtliche zu beantwortenden Fragen gesammelt (S). Als wichtige Aspekte wurden hierbei u.a. die Vorbereitung und Teilnahme des Kindes am Familienrat, das Verständnis der Sorgeerklärung sowie die Rolle der Vertrauensperson definiert, um die ganze Bandbreite der Kindespartizipation in Bezug auf den Familienrat abzudecken. In einem zweiten Schritt wurden diese Fragen geprüft (P). Hier wurden die gesammelten Fragen kritisch aussortiert. Dabei wurde geprüft, ob Fragen zu suggestiv oder zu eng gefasst sind sowie ob Fragen gestrichen werden können. Anstatt zu fragen «Kann das Kind partizipieren?», wurde die Frage geändert zu «Wie gestalten Sie den Weg der Vorbereitung gemeinsam mit dem Kind?». Dieser Erzählimpuls ermöglicht der interviewten Person, frei über den Prozess zu sprechen, anstatt nur mit ja und nein zu antworten. Der Erzählimpuls ist nicht unspezifisch, sondern folgt einer thematischen Steuerung, wie von Helfferich gefordert (vgl. ebd.). Diese Fragen wurden weiter sortiert (S). Dabei wurden die verbleibenden Fragen in eine logische Reihenfolge gebracht und zu Themenblöcken zusammengefasst. Hierbei wurde die Chronologie des Familienrates als Kriterium der Sortierung herangezogen. Der Einstieg befasste sich mit den Rahmenbedingungen, gefolgt von der Vorbereitung und der Durchführung des Familienrates. Zum Abschluss wurden Fragen zu Möglichkeiten und Grenzen des Familienrates erfasst. In einem letzten Schritt wurden die konkreten Fragen unter die übergeordneten Forschungsaspekte (Kategorien) subsumiert (S). Dieser Schritt stellt sicher, dass jede Frage Bezug zum Forschungsgegenstand behält. So wurde beispielsweise die Frage nach dem Schutz des Kindes der Kategorie 3 «Grenzen» zugeordnet (vgl. ebd.: 182–185). Um den Einstieg in die Thematik zu schaffen, wurde eine offen formulierte Eisbrecherfrage definiert.

### 7.1.3 Feldzugang / Interview-Setting

Der Feldzugang zu den Expert*innen erfolgte über ein mehrstufiges Verfahren, das durch strategische «Gatekeeper» (ebd.: 175) sowie ein modifiziertes «Schneeballsystem» (ebd.) charakterisiert war.

Initialer Kontakt: Ein erster Zugang zum Forschungsfeld wurde durch einen Gastdozenten der FHNW ermöglicht, der in seiner Funktion als Mitglied von FamilienRat Schweiz als fachlich

versierter «Gatekeeper» (Helfferich 2011: 175) fungierte. Dieser stellte den Kontakt zu einer Koordinationsperson des Familienrates aus dem Raum Luzern her.

Selektionsprozess: Im Rahmen einer telefonischen Sondierung verweis diese Koordinationsperson auf die Strukturen im Kanton Glarus.

Gezielte Akquise: Das Finden der Interviewperson erfolgte kriteriengeleitet und mit Unterstützung einer Fachperson der KESB Glarus. Vorab definierte Einschlusskriterien (z.B. Erfahrung in der Koordination von Familienräten, Expertise im zivilrechtlichen Kindesschutz), liessen sich aus dem Forschungsgegenstand herleiten (vgl. Schreier/Weydmann 2025: 34f.). Dieses Vorgehen stellte zudem die Relevanz des Expert*innenwissens nach Meuser und Nagel (1991, 2009) sicher.

Expert*innenprofil: Das Expert*innenwissen der befragten Person legitimiert sich aus ihrer beruflichen Laufbahn. Mit über zehn Jahren Erfahrung als Sozialpädagog*in in verschiedenen Feldern der Sozialen Arbeit, mehreren Zusatzausbildungen sowie einer dreijährigen Tätigkeit als Koordinationsperson für Familienräte im Auftrag der KESB Glarus, verfügt sie über tiefgreifendes Kontextwissen an der Schnittstelle zwischen Behörden und Familiensystemen. Zum Schutz der Persönlichkeitsrechte wurden diese Personendaten anonymisiert dokumentiert (Anhang 2). Die Datenschutzrichtlinien wurden im Vorfeld zum Interview erläutert und durch eine beidseitig unterschriebene Einwilligungserklärung (Anhang 3) formalisiert.

Interview-Setting: Das Interview wurde aufgrund der räumlichen Distanz videobasiert via «Microsoft Teams» durchgeführt. Um eine präzise Auswertung zu gewährleisten und potenzielle Verständigungsschwierigkeiten durch unterschiedliche Dialekte zu vermeiden, fand das Gespräch auf Hochdeutsch statt. Es dauerte rund 44 Minuten und wurde für die anschliessende Transkription mittels Tonaufnahmegerät aufgezeichnet.

Transkription: Die Aufbereitung der Audiodaten erfolgte softwaregestützt durch «NoScribe». Zur Sicherung der Datenqualität wurde das generierte Transkript (Anhang 4) mit der Audiodatei abgeglichen und an die Transkriptionsregeln nach Kuckartz und Rädiker (2022) angepasst. Dabei folgte die Verschriftlichung dem Prinzip der wörtlich-glättenden Transkription. Dialektale Einfärbungen wurden in die Standardsprache übertragen, ohne die ursprüngliche Satzstruktur zu verändern. Zur Fokussierung auf den inhaltlichen Gehalt wurden Füllwörter (z.B. «ähm») reduziert sowie längere Sprechpausen mit (…) gekennzeichnet. Die Strukturierung des Dokumentes erfolgte durch eine eindeutige Sprecher*innenzuordnung (M für Moderator*in, I für interviewte Person). Es wurden Zeitmarken und Zeilennummern erstellt und jeder Sprecher*innenwechsel durch einen neuen Abschnitt markiert. Eine manuelle Anonymisierung der Daten musste nicht vorgenommen werden, da keine Informationen genannt wurden, die Rückschlüsse auf konkrete Personen liefern könnten (vgl. Kuckartz/Rädiker 2022: 200–205).

## 7.2 Datenauswertung

Die Auswertung des leitfadengestützten Expert*inneninterviews folgte der inhaltlich strukturierenden qualitativen Inhaltsanalyse nach Kuckartz und Rädiker (2022), wobei ein kombiniertes Verfahren zur Kategorienbildung angewendet wurde. Dabei weichen die ersten Schritte leicht von ihrem Analyseprozess ab. Begründet wird diese Abweichung damit, dass vorliegende Bachelor-Thesis einen explorativen Zweck verfolgt und die theoretische Basis der Kindespartizipation im Familienrat begrenzt ist. Deshalb wurde bereits bei der Leitfadenerstellung darauf geachtet, deduktive Hauptkategorien zu bilden, um die Forschungsfrage systematisch zu adressieren (vgl. Helfferich 2011: 182–185). Diese Hauptkategorien beinhalteten unter anderem die Theorie-Einbettung der Partizipationsmodelle aus Kapitel 4. Die Verwendung eines Leitfadens zur Gewinnung deduktiver Hauptkategorien ist nach Kuckartz und Rädiker methodisch legitimiert. Dieser bildet somit das Gerüst für die inhaltlich strukturierende qualitative Inhaltsanalyse, bei der theoretische Konzepte unmittelbar am Datenmaterial überprüft werden können (vgl. Kuckartz/Rädiker 2022: 72). In einem nächsten Schritt wurde das gesamte Material anhand der Hauptkategorien codiert. So wurden Textstellen mittels farbigen Markierungen den entsprechenden Codierungen zugeordnet (vgl. ebd.: 134–137). Nun folgte die induktive Bestimmung von Subkategorien. Je Hauptkategorie wurden innerhalb der codierten Stellen differenzierte Unterkategorien erstellt, um die inhaltliche Vielfalt der Hauptthemen abbilden zu können (vgl. ebd.: 138–142). Es folgte ein zweiter Codierprozess, wobei das gesamte Material erneut durchgelesen und innerhalb der ausdifferenzierten Haupt- und Unterkategorien vollständig codiert wurde (vgl. ebd.: 142–147) (Anhang 5). Um die Arbeit des Codierens zu unterstützen und Transparenz herzustellen wurde ein Codierleitfaden mit Hinweisen für die Arbeit erstellt (Anhang 6). Dieses Dokument enthielt ebenfalls die Kategoriendefinitionen mit möglichst genauen Beschreibungen der Subkategorien (vgl. ebd.: 65ff.). Bei der Codierung der Subkategorien wurde ein Zwischenschritt eingelegt. Dabei erfolgte eine thematische Zusammenfassung der Zitate in eigenen Worten (Anhang 7) (vgl. ebd.: 144ff.). Diese Schritte ermöglichten schlussendlich die kategorienbasierte Auswertung und Ergebnisdarstellung. Dazu wurden die kategorisierten Daten thematisch ausgewertet (Kapitel 8), um anschliessend die Forschungsfrage beantworten zu können (Kapitel 9) (vgl. ebd.: 147–153). Nach Kuckartz und Rädiker können die gewonnenen Ergebnisse in Form von Tabellen oder Diagrammen grafisch dargestellt sowie in Form eines Berichtes dokumentiert werden (vgl. ebd.: 153–156). In dieser Arbeit wurden die Ergebnisse in Textform zusammengefasst dargestellt (Kapitel 8).

# 8 Darstellung der Ergebnisse

Das vorliegende Kapitel widmet sich der Darstellung der Analyseergebnisse, welche mittels der inhaltlich strukturierenden qualitativen Inhaltsanalyse gewonnen wurden. Die Strukturierung folgt dem entwickelten Kategoriensystem. Innerhalb der Hauptkategorie der Theorie-Einbettung werden die Ergebnisse jeweils nach Subkategorie aufbereitet, um die verschiedenen Aspekte der Kindespartizipation im Familienrat differenziert abzubilden. Zur Steigerung der Übersichtlichkeit und zur Vermeidung thematischer Redundanzen werden hierbei inhaltlich eng verknüpfte Subkategorien zusammenfassend dargestellt. Die deskriptive Darstellung wird durch ausgewählte Originalzitate der Koordinationsperson ergänzt, welche zur besseren Kenntlichkeit kursiv gesetzt sind.

## 8.1 Prozessuale Einbindung

Innerhalb der Kategorie «Prozessuale Einbindung» des Familienrates im Kindesschutzverfahren wird deutlich, dass der Weg zur Durchführung eines Familienrates kein rein administrativer Akt ist, sondern eine komplexe fachliche Abwägung erfordert. Die befragte Koordinationsperson beschreibt diesen Prozess als fundierte Fallanamnese, in welcher das spezifische Potenzial des Familiensystems gegen potenzielle Risiken abgewogen werden muss. Insbesondere bei einer behördlichen Anordnung kommt der Koordinationsperson die Aufgabe zu, die Realisierbarkeit des Rates anhand der von der auftraggebenden Behörde definierten Mindestziele kritisch zu prüfen.

Der Entscheidungsprozess über die Durchführung ist dabei idealerweise zweistufig angelegt:

> *«Im besten Fall hat die Person, die das Angebot in Anspruch nehmen möchte, sich schon Gedanken gemacht und sich informiert und gedacht oder gemerkt: <Hey, das könnte was für uns sein.> Und ansonsten immer auch noch die Koordinationsperson selber, weil ich muss ja entscheiden, traue ich mir das zu, möchte ich diesen Fall annehmen oder nicht, also kann ich, kann ich nicht und vielleicht dann auch die Dimension abschätzen.»* (48-52)

Ein zentrales Element der prozessualen Einbindung ist das Verhältnis zwischen behördlicher Steuerung und der Freiwilligkeit des Familiensystems. Vor einer offiziellen Anordnung sucht die Behörde das direkte Gespräch mit der Familie, da die Kooperationsbereitschaft der Beteiligten als unverzichtbare Bedingung für das Gelingen des Familienrates identifiziert wird. Ohne diese Basis wird die Durchführung als nicht praktikabel bewertet.

Die Erfahrungen der Koordinationsperson zeigen, dass eine rein zwangsweise Anordnung, ohne das Einverständnis der Eltern, in der Praxis bisher nicht vorkam. Vielmehr wird die Rollenklärung hier dahingehend konkretisiert, dass der Koordinationsperson obliegt,

bestehende Vorbehalte der Familie durch gezielte Information und Beziehungsarbeit abzubauen. Ziel dieser Bemühungen ist es, eine tragfähige Kooperationsbasis zu schaffen, die über die formale Anordnung hinausgeht.

## 8.2 Theorie-Einbettung

### 8.2.1 Methodische Transparenz und Information

Die Herstellung von Transparenz wird als mehrschichtiger Prozess beschrieben, der bereits in der Vorbereitungsphase durch eine gezielte Informationsvermittlung an das Kind beginnt. Die Koordinationsperson setzt hierbei auf einen methodischen «Werkzeugkoffer», in dem kindgerechte Visualisierungen eine zentrale Rolle spielen:

> *«Wir haben so kindergerechte Erklärkarten, wo wir zuerst mal erklären, was ein Familienrat ist, was wir machen und wozu der gut ist. Und das ist aus Sicht eines Kindes erklärt.»* (86-88)

Neben der Vermittlung formaler Aspekte dient diese Vorbereitung dazu, individuelle Beweggründe der Familie zu thematisieren und dem Kind durch das Aufzeigen verschiedener Teilnahmeoptionen Selbstbestimmung zu ermöglichen. Die Koordinationsperson betont die Notwendigkeit einer antizipativen Klärung des Informationsflusses. Vorab muss deshalb sondiert werden, über welchen Wissensstand das Kind verfügt. Idealerweise erfolgt die Aufklärung primär durch die Eltern, mit Unterstützung der Koordinationsperson. Ein wesentliches Qualitätsmerkmal ist die Sicherstellung, dass das Kind die behördlichen Mindestanforderungen verstanden hat. Da direkte Bestätigungen des Verstehens oft ausbleiben, nutzt die Koordinationsperson indirekte Indikatoren (z.B. Verständnisfragen des Kindes) oder bei älteren Kindern die Technik des Paraphrasierens. Indem das Kind den Sachverhalt in eigenen Worten wiedergibt, transformiert sich die Partizipation von einer passiven Wissensaufnahme zu einer überprüfbaren Teilhabe. Die Koordinationsperson betont hierbei jedoch die grundsätzliche Unmöglichkeit einer vollständigen Gewissheit über den kindlichen Verständigungsprozess und definiert dieses verbleibende «Nicht-Wissen» als eine strukturelle Schwierigkeit in der professionellen Arbeit mit Kindern.

Während der Versammlung wird durch die Vereinbarung wertschätzender Verhaltensregeln ein sicherer Raum geschaffen. Um Hemmschwellen im Plenum abzubauen, werden Methoden der unterstützenden Kommunikation (z.B. Gefühlsmonsterkarten) eingesetzt:

> *«Dann kann man das Kind fragen: <In dieser und dieser Situation, wie geht es eigentlich dir dann?> Und dann kann es (…) diese Karten (…) hinlegen, und man kann sagen: <Leg doch mir mal diese vier Karten raus, die am ehesten zutreffen.> Und dann kann man so über die Karten mit dem Kind darüber sprechen.»* (231-235)

Diese Karten ermöglichen eine spielerische Annäherung an die Befindlichkeit ohne belastenden Blickkontakt, wodurch das Gefühl des «Ausgestelltseins» minimiert wird. Zur Überführung der kindlichen Perspektive in eine aktive Diskussionsgrundlage werden zudem projektive Mittel (z.B. Landschaftsteppiche) genutzt, um abstrakte Begriffe, wie Ist-Zustände oder Zukunftswünsche, bildhaft zu übersetzen.

Die Bereitstellung eines solchen methodischen «Werkzeugkoffers» wird als zentrale Verantwortung der Koordinationsperson beschrieben. Dieser «Werkzeugkoffer» beinhaltet auch strukturelle Anpassungen, wie die temporäre Verkleinerung des Teilnehmer*innenkreises zur Schaffung eines vertraulichen Rahmens. Ziel dieses methodischen «Werkzeugkoffers» ist es, die Familie zu befähigen, autonom die für sie passenden Methoden zu wählen, um den Prozess aktiv zu gestalten.

### 8.2.2 Individuelle Voraussetzungen des Kindes

Die Teilhabe am Familienrat hängt massgeblich von der neurobiologischen Disposition und dem Entwicklungsstand des Kindes ab. Am Beispiel eines Kindes mit autistischen Zügen wird deutlich, dass reizintensive Gruppensituationen Barrieren darstellen können, die eine Abkehr von standardisierten Beteiligungsformen erfordern. Während eine aktive Mitwirkung im dynamischen Gruppenprozess aufgrund von Überforderung scheitern kann, erweist sich die Einbindung in die strukturierte Phase der Planabnahme als erfolgreicher. Die Koordinationsperson unterstreicht die Notwendigkeit, Hilfsmittel und Settings individuell anzupassen, um die Perspektive des Kindes aktiv im Diskurs einzubinden.

Die Ausgestaltung der Teilhabe variiert unabhängig vom Lebensalter. Die Relevanz der kindlichen Einbindung steigt jedoch proportional zur Schwere des Eingriffs. Bei weitreichenden Entscheidungen, wie Platzierungen, hängt der Erfolg massgeblich von der Kooperationsbereitschaft des Kindes ab:

> *«(…) wenn das Kind sich nicht darauf einlässt, dann wird es rebellieren, dann wird es Probleme geben, dann wird es ganz, ganz schwierig. Also im besten Fall hat man das Kind irgendwie in der Kooperation und kann auch seine Gefühle abholen.»* (315-318)

Die Koordinationsperson betont daher die Notwendigkeit, explizit Raum für Ängste und Widerstände zu schaffen, um die Tragfähigkeit der erarbeiteten Lösungen zu sichern.

### 8.2.3 Die Wahlfreiheit des Kindes und die Rolle der Vertrauensperson

Die prozessuale Einbindung des Kindes basiert auf dem Recht der Wahlfreiheit, welches als dynamischer, an die Reife geknüpfter Prozess verstanden wird. Partizipation gilt hierbei als Angebot, das explizit das Recht auf «Nicht-Teilnahme» einschliesst, um die Autonomie des Kindes zu stärken und dessen psychische Integrität zu wahren. Die praktische Umsetzung

dieser Wahlfreiheit wird massgeblich durch die Einbindung einer vom Kind gewählten Vertrauensperson (z.B. Tante oder Onkel) abgesichert. Idealerweise ausserhalb der Kernfamilie angesiedelt, bietet diese Bezugsperson einen autonomen Schutzraum jenseits elterlicher Spannungen und transformiert den Familienrat von einer bedrohlichen Einzelsituation in einen begleiteten Prozess.

Bereits in der Vorbereitungsphase unterstützt die Vertrauensperson das Kind dabei, sich mit den Anforderungen auseinanderzusetzen und Inhalte im geschützten Rahmen zu erarbeiten. In der Durchführung des Familienrates fungiert sie als Garant für die Wahlfreiheit. Sie agiert hierbei als sensibler Resonanzraum, der Momente des Unwohlseins auch ohne explizite Äusserungen erkennt und das Recht des Kindes validiert, sich der Gruppendynamik temporär oder vollständig zu entziehen. Diese prozessuale Variabilität ermöglicht es dem Kind, über Intensität und Dauer der eigenen Teilnahme situativ zu entscheiden. Als bewährte Praxis hat sich die Verknüpfung von initialer Involvierung und anschliessender Wahlfreiheit herausgebildet:

> *«(…) wenn die Einführung im Familienrat (…) erläutert wird, (…) wenn da das Kind mit dabei ist und wenn es dann entscheiden darf: <Bleibe ich mit im Raum oder möchte ich rausgehen?> Mit der Garantie, <du darfst jederzeit reinschauen (…) oder wir erklären dir in der Pause den Zwischenstand oder du sagst>: <nein, holt mich dazu, wenn der Plan fertig ist.>»* (162-167)

Um Schwellenängsten oder dem Druck der Gruppensituation entgegenzuwirken, eröffnet die Koordinationsperson Optionen der De-Exponierung. Das Kind kann wählen, ob es sich aktiv äussert oder die eigenen Bedürfnisse stellvertretend durch die Bezugsperson einbringen lässt. Die Rolle des Sprachrohrs kann die Vertrauensperson auch übernehmen, falls die Artikulation des Kindes aufgrund von Stress blockiert ist. Die Steuerung erfolgt dabei durch das Kind selbst. Über einfache, non-verbale Signale (z.B. Nicken) kann es die Bezugsperson spontan dazu auffordern die Sprecherrolle zu übernehmen. Diese Form der unterstützenden Partizipation fungiert als Sicherheitsnetz, das die Kontinuität der kindlichen Mitwirkung unabhängig von der physischen Präsenz oder verbalen Ausdrucksfähigkeit garantiert.

### 8.2.4 Kindgerechte Setting-Gestaltung

Die Gestaltung eines kindgerechten Settings beginnt laut der Koordinationsperson bereits weit vor der eigentlichen Versammlung mit dem Abbau sozialer Distanz. Die initiale Fremdheit zwischen dem Kind und der Koordinationsperson wird als eine der signifikantesten Barrieren für eine authentische Partizipation identifiziert, da das Sprechen über persönliche Themen mit unbekannten Personen eine grosse Hürde darstellt. Um dieser Herausforderung zu begegnen, sieht die Setting-Gestaltung eine schrittweise Annäherung vor. Durch mindestens zwei

persönliche Kontakte im Vorfeld wird gezielt versucht, die soziale Distanz zu verringern und eine tragfähige Beziehungsbasis zu schaffen. Ein zentrales Merkmal der Setting-Gestaltung ist die Schaffung eines Rahmens, der Spiel- und Aufenthaltsmöglichkeiten als integralen Bestandteil des Familienrates begreift. Hierbei übernimmt die Koordinationsperson bei Bedarf selbst die Funktion einer Betreuungsperson, um das Kind in Phasen, in denen es nicht im Plenum präsent ist, zu begleiten:

> *«Oder wir spielen mit dem Kind. Haben wir auch schon gemacht, Gesellschaftsspiele. Oder es hat dann eine Gamekonsole mitgenommen und wir haben uns da dann zeigen lassen, was es so spielt und haben so die Zeit rumgekriegt mit dem Kind.»* (209-212)

Diese Form der informellen Beziehungsarbeit hat sich laut Koordinationsperson als bewährtes Element erwiesen, um das Kind emotional zu entlasten und gleichzeitig eine vertrauensvolle Atmosphäre zu schaffen. Hinsichtlich der Räumlichkeiten orientiert sich die Gestaltung primär an den Bedürfnissen der Familie. Da private Wohnverhältnisse oft nicht den Platz für ein erweitertes Netzwerk bieten, unterstützt die Koordinationsperson die Familie bei der Suche nach externen Orten. Ein wesentlicher Bestandteil der Setting-Gestaltung ist die bewusste Eröffnung von Handlungsoptionen. Um den potenziellen Druck der Situation abzumildern und eine schützende Atmosphäre zu gewährleisten, müssen dem Kind verschiedene Optionen der Mitwirkung vorgelegt werden. Die transparente Kommunikation dieser Wahlmöglichkeiten bilden einen notwendigen Sicherheitsrahmen, der dem Kind erst ermöglicht, sich im Familienrat zu äussern.

### 8.2.5 Dem Kind zuhören und dessen Einflussnahme auf den Plan

Gelingendes Zuhören bildet im Glarner Modell des Familienrates eine Voraussetzung für die qualitativ hochwertige Planerstellung. Es erfordert von den Erwachsenen eine Reduktion eigener Redeanteile sowie die Fähigkeit, Schweigeminuten auszuhalten. Die Koordinationsperson betont, dass eine Atmosphäre der Vertraulichkeit und eine ehrliche Informationskultur die Hemmschwelle des Kindes senken, über Belastendes zu sprechen. Echtes Zuhören bedeutet dabei auch, die Perspektive des Kindes durch wertschätzende Rückfragen aktiv zu integrieren, selbst wenn dieses eine passive «Mithörer*innen-Rolle» einnimmt. Dieser kommunikative Schutzraum dient insbesondere der Artikulation von Loyalitätskonflikten. Nimmt die Koordinationsperson bereits im Vorgespräch Zwischentöne wahr, hilft sie dem Kind, den Konflikt zwischen den eigenen Bedürfnissen und fremden Erwartungen zu artikulieren:

> *«(…) dann versuche ich zu benennen: <Hey, das ist schwierig, merke ich, stimmt das?> Und dann kommt oft, <ja>. <Und was genau ist daran für dich schwierig?> Und dann aber auch die Erklärung: <Und in diesem Familienrat geht es darum, dass der Plan, mit diesem*

*Plan sollten alle einverstanden sein können. Auch du, und zwar von Herzen und nicht, weil du es irgendjemandem recht machen willst oder musst. Also es ist wichtig, dass wir deine Wünsche auch auf dem Papier haben, auf dem Tisch, und diese dann abholen.>»* (329-335)

Dieser Anspruch an ein Einverständnis «von Herzen» überführt die kindlichen Bedürfnisse unmittelbar in die Planerstellung.

Für die Planabnahme ist entscheidend, dass der Entwurf konkrete Schritte zur Verbesserung der kindlichen Situation aufzeigt und der Kindeswille authentisch abgebildet wurde. Ein besonderer Fokus liegt hierbei auf der Bewältigung nicht umsetzbarer Kinderwünsche. Im Sinne einer transparenten Rückmeldung wird das Kind konsequent in die Begründungszusammenhänge einbezogen. Am Beispiel einer gescheiterten Wunschplatzierung wird deutlich, dass das Miterleben von Grenzen und Ohnmacht der Erwachsenen das Kind befähigt, Alternativen zu akzeptieren:

*«(…) weil bei dieser Diskussion war das Kind dabei und es verstand, warum das nicht ging und sah ja auch die Ohnmacht und den Schmerz (…). Und da kam weder ein Vorwurf, sondern da hat man dann den Fokus so gelegt (…) <hey, das geht nicht, aber vielleicht finden wir einen Mittelweg.>»* (299-303)

Anstatt Wünsche schlicht abzulehnen, wird das Kind aktiv in die Suche nach solchen «Mischlösungen» einbezogen. Die Koordinationsperson identifiziert die fehlende Einlassung des Kindes auf Alternativpläne als massives Risiko für das Scheitern von Massnahmen. Daher wird die Erarbeitung von Ersatzlösungen als gemeinsamer Prozess gestaltet, in dem auch schmerzhafte Gefühle über Verluste explizit Raum finden müssen, um eine tragfähige Kooperation zu sichern.

## 8.3 Spannungsfelder und Grenzen

Die Analyse der Spannungsfelder und Grenzen zeigt, dass der Erfolg des Familienrates massgeblich von der Einhaltung spezifischer Ausschlusskriterien und der Stabilität des Familiensystems abhängt. Die Koordinationsperson identifiziert Hochstrittigkeit, mangelnde Kooperationsbereitschaft sowie psychische Erkrankungen beider Elternteile als fundamentale Hindernisse. Insbesondere im Kontext von Suchterkrankungen droht der Prozess zu scheitern, wenn fehlende Krankheitseinsicht zu Manipulation und bewusster Falschinformation führt. Während die Erkrankung eines einzelnen Elternteils durch Netzwerkressourcen kompatibel sein kann, führt das gänzliche Fehlen privater Unterstützungspersonen zur Hinfälligkeit eines Familienrates, da die Aktivierung eines bestehenden Systems die methodische Grundvoraussetzung darstellt. Ein zentrales Spannungsfeld bildet die Dimension des

Schutzes vor emotionaler Überforderung des Kindes. Um dessen psychische Integrität zu wahren, unterscheidet die Koordinationsperson strikt zwischen «Mitreden» und «Entscheiden»:

> *«Kindern sollte man nicht den Druck auferlegen, entscheiden zu müssen. (…) Kinder sollen mitreden dürfen, ihre Bedürfnisse äussern können, aber sie sollen nicht verantwortlich sein, um dann zu entscheiden (…). Wenn ein Kind jetzt mitentscheidet, <ja, ich möchte ins Jugendheim A oder B>, ist das etwas anderes, weil der Grundentscheid, dass es zur Platzierung kommt, ist (…) nicht Sache des Kindes, sondern man schaut dann wie, wohin.»* (375-381)

Schutz bedeutet hierbei auch, dem Kind die Last der Konfrontation mit belastenden Erwachsenenthemen zu ersparen. Eine kinderfreie Phase innerhalb des Rates schafft den nötigen Raum für radikale Offenheit unter Erwachsenen und bewahrt das Kind davor, unmittelbar Zeug*in von Debatten über die eigene Gefährdung zu werden. Zudem muss die Koordinationsperson aktiv intervenieren, wenn das Kind aus dem Wunsch nach elterlicher Zuneigung heraus eigene Bedürfnisse systematisch zurückstellt, um instabile Eltern emotional zu stabilisieren. Dazu meint die Koordinationsperson:

> «*Kinder wollen geliebt werden und die wollen uns genügen. Und das darf man nie vergessen. Also es ist eher die Gefahr, dass sie dann vielleicht zurückstecken zugunsten von einer Person, die es leiden sieht. Und da muss man auch aufpassen (…).»* (320-323)

Schutz im Familienrat bedeutet auch, das Kind vor Situationen zu bewahren, in denen es sich gezwungen fühlt, zwischen seinen Eltern wählen zu müssen. Bei stark ausgeprägten Loyalitätskonflikten wird das Kind vor der Teilnahme geschützt, da dieser psychische «Zerriss» als massive Überforderung eingestuft wird. Personen aus dem sozialen Netzwerk fungieren in solchen Situationen als Schutzschild und Sprachrohr zugleich.

Auf der Ebene der professionellen Rolle ergeben sich daraus komplexe Anforderungen. Das Sichtbarwerden des kindlichen Leidens erfordert von der Koordinationsperson eine strikte Besinnung auf ihre Rollentreue. Ein weiteres Dilemma entsteht durch die methodisch geforderte Lösungsabstinenz, um die familiäre Entscheidfindung nicht zu untergraben. Das Aushalten dieser Passivität, selbst bei Wahrnehmung effizienterer Lösungen, ist ein zentrales Rollenmerkmal der Koordinationsperson. Der Familienrat birgt zudem das Risiko zur Verheimlichung von Problemen seitens Familie. Nur wenn die auftraggebende Stelle durch klare Minimalanforderungen den Rahmen für Offenheit setzt, können schambehaftete Informationen bearbeitet werden. Die Koordinationsperson beschreibt die Belastung, die mit der Entgegennahme hochsensibler Informationen, wie etwa Vorwürfe sexueller Übergriffe, einhergeht als eine weitere Herausforderung. In solchen Fällen entsteht ein Spannungsfeld

zwischen der Vertraulichkeit und der gesetzlichen Meldepflicht. Die Koordinationsperson betont jedoch die entlastende Funktion der bestehenden Kooperationsstruktur. Die Ergebnisverantwortung verbleibt bei der auftraggebenden Behörde, an welche Gefährdungshinweise zwingend rückgemeldet werden müssen.

## 8.4 Potenzial

Die Analyse der Ergebnisse verdeutlicht, dass das Potenzial des Familienrates massgeblich in der Erweiterung und Aktivierung des sozialen Netzwerks liegt. Die Koordinationsperson definiert diese Systemerweiterung als fundamentales Ziel des Familienrates. Die Koordinationsperson betont hierbei den Mehrwert gegenüber herkömmlichen Kindesschutzabklärungen:

> *«Da sind Ressourcen da von einem Umfeld, das das Kind kennt. Es sind Ressourcen da, die oft auch auf freiwilliger Basis sind. Es sind Ressourcen da, die die Familie gar nicht in Betracht gezogen hat. Und wenn man die miteinbeziehen kann, dieses Netz erweitern kann, dann gibt es auch soziale Stabilität für die Eltern, für das Kind. Es gibt wieder mehr Bezugspersonen. Alte Beziehungen werden wieder reaktiviert oder alte Kontakte. Und das passiert alles nicht, wenn man einfach nur Massnahmen spricht und diese dann durchführt.»* (347-353)

Ein weiterer zentraler Aspekt ist die Chance, das oft belastete Verhältnis zwischen Familie und Behörde nachhaltig zu verbessern. Indem die Autonomie der Familie gewahrt bleibt und Lösungen nicht aufgezwungen werden, können Widerstände abgebaut und Vertrauen aufgebaut werden. Das Erleben von Selbstbestimmung führt dazu, dass die Behörde als Unterstützung wahrgenommen wird. Diese positive Beziehungsgestaltung hat laut der Koordinationsperson eine präventive Wirkung:

> *«(..) wenn es dann zur Situationen kommt, wo sie (die Familien) tatsächlich nicht mehr weiter wissen und der Plan B auch nicht hilft, dann wenden sie sich auch eher an die Behörde und holen sich Hilfe.»* (358-360)

Abschliessend schreibt die Koordinationsperson dem Familienrat ein hohes Potenzial zur Verhinderung von Fremdplatzierungen zu. Durch die Erarbeitung von Lösungen innerhalb des bekannten sozialen Krieses kann die Notwendigkeit einer externen Unterbringung oft umgangen werden. Der entscheidende Vorteil liegt darin, dass das Kind im vertrauten Umfeld verbleiben kann und nicht durch staatliche Interventionen entfremdet wird.

# Schlussteil: Diskussion und Ausblick

# 9 Diskussion und Interpretation

Nachfolgend werden die Ergebnisse aus Kapitel 8 zusammengefasst (Kapitel 9.1) und anhand der konzeptualisierten Grundlagen aus dem Hauptteil (I) diskutiert (Kapitel 9.2). Diese Schritte ermöglichen die abschliessende Beantwortung der Fragestellung (Kapitel 9.3). Anschliessend wird diese Arbeit mit der kritischen Reflexion des methodischen Interviewvorgehens (Kapitel 9.4) sowie einem finalen Fazit abgeschlossen (Kapitel 9.5).

## 9.1 Zusammenfassung der Ergebnisse

Die Ergebnisse der Inhaltsanalyse verdeutlichen, dass der Familienrat im Kanton Glarus ein hochgradig adaptives Beteiligungsinstrument darstellt, bei dem die Balance zwischen behördlicher Steuerung und familiärer Autonomie sowie zwischen Partizipation und Kindesschutz im Zentrum steht.

Der Prozess beginnt mit einer fundierten Fallanamnese, in der die Koordinationsperson Potenziale des Familiensystems gegen Risiken abwägt. Idealerweise macht sich die Familie zuerst selbst Gedanken über dieses Angebot, woraufhin die Koordinationsperson die Realisierbarkeit anhand der vorab definierten, behördlichen Mindestziele prüft. Da Kooperation als unverzichtbar gilt, wird die Freiwilligkeit der zwangsweisen Anordnung vorgezogen. Die Koordinationsperson leistet hierbei essenzielle Beziehungsarbeit, um Vorbehalte durch Information und Transparenz abzubauen, um damit eine tragfähige Basis zu schaffen.

Das Herzstück des Glarner Modells ist die methodische Flexibilität, die eine sichere und individuell anpassbare Partizipation garantiert. Die Vorbereitung erfolgt über kindgerechte Erklärkarten sowie mindestens zwei persönliche Kontakte zum Abbau sozialer Distanz. Während dem Rat sichern Spielmöglichkeiten und informelle Beziehungsarbeit eine emotionale Entlastung des Kindes. Die Teilnahme des Kindes am Familienrat ist kein statischer Akt, sondern ein Spektrum an Optionen, die auch spontan dem Kind angepasst werden können. Das Kind verfügt hierbei über die Wahlfreiheit, welche von physischer Präsenz über die punktuelle Teilnahme in gewissen Phasen bis hin zum Recht auf vollständige Nicht-Teilnahme reicht. Eine vom Kind gewählte Vertrauensperson fungiert als autonomer Schutzraum und Sprachrohr. Zudem erleichtern projektive Mittel die Artikulation.

Die kindliche Einflussnahme zeigt sich im Glarner Modell besonders bei der Planerstellung. Hierbei wird ein Einverständnis «von Herzen» angestrebt, das über eine formale Zustimmung

hinausgeht. Die Koordinationsperson hilft dem Kind dabei, Loyalitätskonflikte zu benennen und sicherzustellen, dass Kinderwünsche authentisch im Plan abgebildet werden. Sollten Wünsche nicht umsetzbar sein, wird das Kind transparent in die Begründung und Suche nach Alternativlösungen einbezogen, um durch das Verständnis von Grenzen die Akzeptanz für «Mischlösungen» zu erhöhen.

Trotz der Chancen identifiziert die Analyse klare Grenzen. Hochstrittigkeit, mangelnde Krankheitseinsicht oder das gänzliche Fehlen eines sozialen Netzwerks führen zur Hinfälligkeit eines Familienrates. Zum Schutz des Kindes wird strikt zwischen «Mitreden» und «Entscheiden» unterschieden, um dem Kind die Last der Verantwortung für weitreichende Massnahmen zu ersparen. Zudem schafft eine kinderfreie Phase während dem Familienrat Raum für radikale Offenheit unter Erwachsenen, was das Kind vor belastenden Details schützt.

Abschliessend erweist sich der Familienrat als wirksames Instrument zur Systemerweiterung. Durch die Aktivierung des sozialen Umfelds werden Ressourcen mobilisiert, die über staatliche Standardmassnahmen hinausgehen und soziale Stabilität schaffen. Dies verbessert nachhaltig das Verhältnis zwischen Familie und Behörde und bietet die Chance, Fremdplatzierungen durch Lösungen innerhalb des vertrauten Kreises zu vermeiden.

## 9.2 Interpretation der Ergebnisse

In diesem Abschnitt werden die Ergebnisse der Inhaltsanalyse mit den Partizipationsmodellen von Lundy (2007), Shier (2001) und Bouma et al. (2018) sowie dem staatlichen Schutzauftrag in Relation gebracht. Dazu werden differenzierte Schlussfolgerungen formuliert, die eine abschliessende Beantwortung der Forschungsfrage *«Inwiefern kann der Familienrat dazu beitragen, das Kind in zivilrechtlichen Kindesschutzverfahren zu beteiligen?»* ermöglichen.

**Schlussfolgerung 1: Der Familienrat bietet einen sicheren Rahmen für das Kind und unterstützt dessen Meinungsäusserung.**

Damit sich das Kind ohne Angst äussern kann, muss nach Lundy ein sicherer Raum («space») geschaffen werden (vgl. Lundy 2007: 933f.). Die Ergebnisse des Interviews zeigen, dass die initiale Fremdheit, die anfangs jeden Familienrats zwischen dem Kind und der Koordinationsperson herrscht, durch mehrere Vorgespräche abgebaut werden kann. Denn Bouma et al. betonen die Wichtigkeit einer Vertrauensbeziehung zwischen dem Kind und der Fachperson für eine gelingende Partizipation (vgl. Bouma et al. 2018: 287). Auch die Setting-Gestaltung ist wichtig, damit sich das Kind sicher fühlen kann. Die Koordinationsperson unterstützt die Familie dabei und achtet darauf, dass altersgerechte Spielmöglichkeiten bei der Planung und Organisation mitberücksichtigt werden. Aber nicht nur der physische Raum wird im Familienrat dem Kind angepasst. Damit es seine Meinung («voice») überhaupt bilden kann,

muss das Kind nach Lundy umfassend informiert werden (vgl. Lundy 2007: 935f.). Die Information erfolgt dabei über altersgerechte Erklärkarten, um dem Kind die Bildung einer eigenen Meinung über den Prozess zu ermöglichen. Die Wichtigkeit des Informierens («informing») betonen ebenfalls Bouma et al.. Die Information wird als zwingende Voraussetzung für jede Form der Partizipation betrachtet (vgl. Bouma et al. 2018: 281). Worüber das Kind (nicht) informiert wird, liegt in der Verantwortung der Eltern, mit Unterstützung der Koordinationsperson. Es gilt abzuwägen, welche Informationen das Kind belasten könnten und damit eher schaden würden. Eine wichtige Rolle nimmt die vom Kind gewählte Vertrauensperson ein. Denn in einem sicheren Raum werden Kinder aktiv ermutigt, ihre Meinung zu äussern (vgl. Lundy 2007: 393f.). Die Vertrauensperson begleitet das Kind bereits bei der Vorbereitung des eigentlichen Rates. Sie unterstützt die Artikulation der kindlichen Stimme während dem Familienrat oder äussert sich stellvertretend für das Kind, sollte dies das Kind wünschen. Unterstützt wird die Stimme des Kindes zudem durch einen methodischen «Werkzeugkoffer», der kindgerechte Kommunikationsmittel und projektive Instrumente enthält. Damit wird Shiers 2. Ebene der Partizipation erreicht, wonach Kinder unterstützt werden, ihre Ansichten zu äussern. Diese Ebene erfüllt aber noch nicht die Mindestanforderung an Partizipation gemäss Art. 12 KRK (vgl. Shier 2001: 111).

**Schlussfolgerung 2: Der Familienrat bietet die Möglichkeit altersunabhängiger und selbstbestimmter Beteiligung mit aktiver Einflussnahme auf den Lösungsplan.**

Die Kinderrechtskonvention sowie das Committee on the Rights of the Child fordern, dass Kinder als Subjekte betrachtet werden, denen die freie und altersunabhängige Meinungsäusserung zusteht (Art. 12 KRK; par. 21 CRC). Lundy und Bouma et al. unterstreichen diese Forderung und konkretisieren, dass Kinder lediglich in der Lage sein müssen, sich eine eigene Meinung zu bilden. Dies stellt eine Bringschuld der Erwachsenen dar, denn diese müssen Kinder bei der Meinungsäusserung unterstützen (vgl. Lundy 2007: 935; Bouma et al. 2018: 286). Der Familienrat kommt dieser Forderung in mehreren Bereichen nach. Die Ergebnisse zeigen, die neurobiologische Disposition und der Entwicklungsstand sind massgeblich für die Art und Weise, wie das Kind beteiligt wird. Dabei obliegt dem Kind die Wahlfreiheit über die Optionen der Beteiligung. Diese variieren von der aktiven/stellvertretenden Meinungsäusserung zur phasenweisen Teilnahme bis hin zum Recht auf «Nicht-Teilnahme». Unterstützt wird das Kind im ganzen Prozess von seiner Vertrauensperson. Diese prozessuale Variabilität ermöglicht es dem Kind, über Intensität und Dauer der eigenen Teilnahme situativ zu entscheiden. Damit wird die kindliche Mitwirkung unabhängig vom Alter, von der physischen Präsenz oder verbalen Ausdrucksfähigkeit garantiert.

Im Familienrat ist die kindliche Zustimmung zum erarbeiteten Plan «von Herzen» nötig. Deshalb wird das Kind bereits von Anfang an in den Prozess einbezogen. Dadurch, dass der Kindeswille im Plan als solcher abgebildet wird, ist für die auftraggebende Behörde ersichtlich, welches darauf die Wünsche des Kindes sind. Der Plan enthält zudem konkrete Schritte, die aufzeigen, wie das Kindeswohl konkret verbessert werden soll. Sollte die Behörde mit dem von der Familie erarbeiteten Plan nicht einverstanden sein und es eine Überarbeitung benötigen, wird das Kind bei den Beweggründen und der Suche nach Alternativlösungen erneut miteinbezogen. Die Ergebnisse zeigen, dass diese Schritte nötig sind, damit sich das Kind mit der erarbeiteten Lösung identifizieren und dadurch Widerstand abgebaut werden kann. Diese Schritte lösen die Forderungen nach Zuhörer*innen («audience») und Einfluss («influence») von Lundy ein (vgl. Lundy 2007: 933). Denn die Erwachsenen («audience») beziehen das Kind durch Rückfragen aktiv mit ein, hören zu und müssen ihre Redeanteile dabei reduzieren. Die Behörde («audience») ermöglicht die direkte Einflussnahme auf den Plan und bezieht das Kind auch bei der Entscheidung mit ein («influence»). Bouma et al. ergänzen hierbei, dass Partizipation als kontinuierlicher Prozess und nicht als isoliertes Ereignis betrachtet werden darf (vgl. Bouma et al. 2018: 281). Dies widerspiegelt sich im Familienrat durch gezielte methodische Schritte, die sich durch den ganzen Prozess und jede Phase des Familienrates ziehen. Da die Ansichten des Kindes nicht nur berücksichtigt werden, sondern das Kind aktiv in den Entscheidungsprozess einbezogen wird, erreicht die Kindespartizipation im Familienrat Shiers 4. Ebene, welche aber noch keine vollständige Partizipation darstellt (vgl. Shier 2001: 111).

**Schlussfolgerung 3: Der Familienrat stellt keinen Widerspruch zum staatlichen Schutzauftrag dar, er hat das Potenzial zu dessen Ergänzung.**

Geht bei der KESB eine Meldung über eine Kindeswohlgefährdung ein, muss diese von Amtes wegen überprüft werden (Art. 446 ZGB). Die Eröffnung eines Kindesschutzverfahrens liegt dabei im Ermessen der Behörde (vgl. Biesel et al. 2017a: 11). Kommt es zu einem Abklärungsverfahren, werden die Familien aktiv miteinbezogen (vgl. ebd.: 23). Die freie Meinungsäusserung des Kindes ist dabei eine explizite Forderung der KRK (Art. 12 KRK). Die Ergebnisse zeigen, dass der Familienrat hierbei noch einen Schritt weiter geht. Durch methodische Information und Transparenz wird das Kind nicht nur befähigt, eine Meinung zu bilden und zu äussern, sondern auch aktiv bei der Erarbeitung von Lösungen zur Verbesserung der eigenen Lebenssituation beteiligt. Konkrete Ausschlusskriterien helfen der KESB im Vorfeld bei der Prüfung, ob der Familienrat eine geeignete Intervention darstellt. Da das Glarner Modell Kooperation als essenzielles Erfolgskriterium begreift, steht die Zustimmung der Familien vor einer möglichen Zwangsanordnung durch die KESB. Kommt es zum Familienrat, definiert die Behörde Mindestziele, welche dem erweiterten Netzwerk als

Richtwerte für den zu erarbeitenden Plan dienen. Erst nach sorgfältigem Abwägen von Potenzial und Risiken durch die Koordinationsperson wird der behördliche Auftrag final angenommen. Während dem gesamten Familienrat wird der Schutz des Kindes durch spezifische Mechanismen gewährleistet. Die Koordinationsperson unterstützt das Kind darin, Unstimmigkeiten wahrzunehmen und zu äussern, während die Vertrauensperson als individueller Schutzraum fungiert. Zudem schützt eine kinderfreie Phase innerhalb der Familienzeit das Kind vor belastenden Informationen. Die staatliche Kontrollfunktion bleibt dabei gewahrt, da die Koordinationsperson bei potenziell neuen Gefährdungssituationen verpflichtet ist, diese der KESB zu melden (Art. 314d ZGB) und die abschliessende Entscheidung über eine Annahme/Ablehnung des Lösungsplanes ebenfalls bei der KESB verbleibt.

Abschliessend differenziert der Familienrat zum Schutz des Kindes strikt zwischen «Mitreden» und «Mitentscheiden». Ein Kind soll nicht die Verantwortung für essenzielle Entscheidungen (z.B. eine Platzierung) tragen müssen, sich aber durchaus bei deren Ausgestaltung beteiligen.

Hierbei wird deutlich, dass der Familienrat in Kindesschutzverfahren Shiers oberste Partizipationsebene bewusst nicht erreicht. Shier fordert, dass Erwachsene und Kinder die Macht und Verantwortung über Entscheidungen teilen müssen (vgl. Shier 2001: 111). Zum Schutz des Kindes verbleibt die letztinstanzliche Verantwortung aber bei der KESB.

## 9.3 Beantwortung der Forschungsfrage

Um die Forschungsfrage abschliessend beantworten zu können (Kapitel 9.3.3), werden zunächst die Unterfragestellungen (Kapitel 9.3.1 und 9.3.2) beantwortet, die sich aus den Erkenntnissen des Hauptteils (I) sowie den Ergebnissen des Expert*inneninterviews aus dem Hauptteil (II) zusammensetzen.

### 9.3.1 Potenziale und Grenzen des Familienrates

Das primäre Potenzial des Familienrates liegt in der Systemerweiterung. Durch die Reaktivierung von Kontakten werden Ressourcen mobilisiert, die dem Kind soziale Stabilität ermöglichen, welche über rein staatliche Interventionen hinausgeht. Der Familienrat ermöglicht die autonome Erarbeitung von Lösungsplänen innerhalb eines vertrauten Systems. Dies birgt die Möglichkeit, invasive Eingriffe wie eine Fremdplatzierung zu verhindern und dem Kind Kontinuität im Bezugssystem zu ermöglichen. Indem die Autonomie der Familie gewahrt bleibt, werden Widerstände abgebaut. Die Erfahrung von Selbstwirksamkeit führt dazu, dass die KESB als Unterstützung wahrgenommen wird, was die Hemmschwelle für zukünftige Hilfesuchen senkt.

Der Familienrat kennt aber auch klare Grenzen. Fundamentale Hindernisse für das Gelingen sind Hochstrittigkeit, fehlende Kooperationsbereitschaft sowie psychische Erkrankungen beider Elternteile. Zudem setzt der Familienrat ein gewisses soziales Netzwerk voraus, ohne welches die Aktivierung privater Ressourcen hinfällig bleibt. Um die psychische Integrität des Kindes zu wahren, muss das Kind vor Loyalitätskonflikten und belastenden Erwachsenenthemen geschützt werden, was beispielsweise durch eine kinderfreie Phase geschieht.

### 9.3.2 Verortung im Kindesschutzverfahren

Innerhalb des Kindesschutzverfahrens ermöglicht der Familienrat die Erarbeitung und die frühzeitige Berücksichtigung familieneigener Lösungen im Abklärungsprozess. Im Verfahren kann der Familienrat primär über drei Wege implementiert werden. Entweder als Aufforderung durch die Verfahrensleitung, angeordnet über eine verfahrensleitende Verfügung oder durch die Abklärungsperson in Auftrag gegeben (vgl. Hauri/Rosch 2018: 682f.). Der Kanton Glarus verfügt zwar über die gesetzliche Grundlage zur Anordnung eines Familienrates (Art. 70a Abs. 1 EG ZGB), jedoch wird die familiäre Zustimmung und damit die Kooperationsbereitschaft vor einer Zwangsanordnung priorisiert. Die KESB fungiert dabei als auftraggebende Stelle, welche die behördlichen Mindestziele definiert sowie den erarbeiteten Lösungsplan anhand deren überprüft und annimmt. Für die Sicherstellung des staatlichen Schutzauftrages im

Kindesschutzverfahren verbleibt die Definitionsmacht über das Kindeswohl sowie die Entscheidungsmacht über den Lösungsplan bei der KESB.

### 9.3.3 Abschliessende Beantwortung der Hauptfragestellung

Der Familienrat kann massgeblich zur Beteiligung in Kindesschutzverfahren beitragen, dadurch, dass er die Forderungen der KRK (Art. 12 KRK) sowie des CRC (par. 21 CRC) in einen konkreten methodischen Prozess überführt. Er versteht das Kind nicht nur als Informationslieferant*in, sondern als aktive*n Mitgestalter*in der eigenen Lebenswelt. Somit kann die Fragestellung *«Inwiefern kann der Familienrat dazu beitragen, das Kind in zivilrechtlichen Kindesschutzverfahren zu beteiligen?»* abschliessend beantwortet werden:

Ein entscheidendes Merkmal des Familienrates liegt in der Altersunabhängigkeit. Während die Schweizer Rechtspraxis an kognitive Reife und starre Altersgrenzen gebunden ist (Art. 314a ZGB; BGE 131 III 553) bietet der Familienrat durch prozessuale Variabilität und den Einsatz von Vertrauenspersonen einen Zugang zu Kindern jeder Entwicklungsstufe. Dabei hat das Kind die Wahlfreiheit über die Form, Intensität und Dauer der eigenen Beteiligung. Partizipation wird hierbei nicht als punktuelle Anhörung, sondern als kontinuierlicher Prozess des Informierens («informing»), Anhörens («hearing») und Einbeziehens («involving») umgesetzt (vgl. Bouma et al. 2018: 281). Durch die Schaffung eines sicheren Rahmens («space») wird eine informierte Meinungsbildung («voice») erst ermöglicht. Da das soziale Netzwerk («audience») die kindlichen Ansichten aktiv in den Lösungsplan integriert («influence»), wird zudem der Forderung von Lundy entsprochen, wonach wirksame Beteiligung über das blosse Gehörtwerden hinausgehen muss (vgl. Lundy 2007: 931f.).

Dabei stellt die Beteiligung im Familienrat kein Widerspruch zum staatlichen Schutzauftrag dar, sondern eine notwendige Ergänzung. Der Familienrat trägt im Kindesschutzverfahren dazu bei, dass das Subsidiaritätsprinzip gewahrt bleibt, indem private Ressourcen aktiviert werden, anstatt behördliche Massnahmen zu sprechen. Dies fördert die Akzeptanz der erarbeiteten Lösungen und die Beziehungsgestaltung zwischen Familie und Behörde.

Abschliessend lässt sich festhalten, dass der Familienrat die kindliche Beteiligung ermöglicht, jedoch keine Teilung der Entscheidungsmacht im Sinne von Shiers oberster Partizipationsebene anstrebt (vgl. Shier 2001: 111). Die Beteiligung trägt dazu bei, dass das Kind bei der Gestaltung der Lösungen massgeblichen Einfluss hat, während es von der Last der Verantwortung für existenzielle Grundsatzentscheide geschützt wird.

## 9.4 Methodenkritik

Im Sinne der qualitativen Forschung dient diese Reflexion dazu, die Befunde kritisch zu hinterfragen und damit die Transparenz des Erkenntnisprozesses herzustellen.

Da die interviewte Koordinationsperson ausschliesslich im Kanton Glarus arbeitet, sind die Ergebnisse untrennbar mit den dortigen kantonalen Strukturen verwoben. Ein breiterer Feldzugang mit Koordinationspersonen aus unterschiedlichen Kantonen hätte eine kontrastierende Analyse ermöglicht. So bleibt unklar, welche Erkenntnisse universell für die Kindespartizipation in Familienräten gelten und welche das Resultat des Glarner Modells oder dieser spezifischen Koordinationsperson sind.

Hinsichtlich der Datenerhebung muss die Konstruktion des Leitfadens kritisch reflektiert werden, da die anschliessende Analyse eine starke Fokussierung auf das Partizipationsmodell von Lundy (2007) aufweist. Dies ist darauf zurückzuführen, dass Lundys Dimensionen Raum («space»), Stimme («voice»), Zuhörer*innen («audience») und Einfluss («influence») eine besonders hohe Übereinstimmung mit den prozessualen Schritten des Familienrates zeigten. Aus diesem Grund wurden die Modelle von Shier (2001) und Bouma et al. (2018) in der Auswertung eher nachrangig behandelt. Eine tiefgehende Analyse dieser Modelle hätte möglicherweise weitere Aspekte der kindlichen Beteiligung beleuchtet, die durch die Fokussierung auf Lundy unterrepräsentiert blieben.

Da die anschliessende Auswertung der Daten ausschliesslich durch eine Person erfolgte, verbleibt die Codierung trotz systematischer Regelhaftigkeit ein subjektiver Akt. Um dieser Subjektivität methodisch zu begegnen, wurde die Nachvollziehbarkeit des Auswertungsprozesses durch einen Codierleitfaden gesichert. Durch die darin enthaltene Offenlegung von Definitionen, Themenabgrenzungen und Ankerbeispielen wird die Überprüfbarkeit für Dritte ermöglicht. Diese Dokumentation stellt sicher, dass die Codierung keinem unwillkürlichen Prozess, sondern einem regelgeleiteten Verfahren folgte, welches die Belastbarkeit der Ergebnisse trotz der individuellen Auswertung absichert.

Eine Übertragbarkeit der Ergebnisse wurde mit dieser Bachelor-Thesis nicht angestrebt, jedoch ermöglichen sie die Spiegelung der Kindespartizipation anhand der theoretischen Modelle. Erkenntnisse zur Vertrauensperson oder zu altersunabhängiger Beteiligung stellen potenziell wertvolle Anknüpfungspunkte für die professionelle Debatte über kindgerechte Partizipation im Zwangskontext des Kindesschutzes dar.

## 9.5 Fazit und weiterführende Gedanken

Die vorliegende Arbeit kommt zum Schluss, dass der Familienrat nicht nur die Forderungen der Kinderrechtskonvention einlöst, wonach dem Kind die freie Meinungsäusserung und deren Berücksichtigung gewährt werden müssen (Art. 12 KRK), er distanziert sich zudem klar von einer starren Altersgrenze und erfüllt damit auch den Anspruch des Committee on the Rights of the Child (par. 21 CRC). Anhand des Partizipationsmodells von Lundy (2007) konnte differenziert analysiert werden, mit welchen prozessualen Schritten des Familienrates die verschiedenen Partizipationsdimensionen von Raum («space»), Stimme («voice»), Zuhörer*innen («audience») und Einfluss («influence») erreicht werden. Kommunikative Hilfsmittel und die Wahlfreiheit des Kindes bezüglich der Regulation der Beteiligung kristallisierten sich als methodische Herzstücke heraus, die die kindliche Partizipation im Familienrat auszeichnen. Partizipation ist eine im Berufskodex geforderte professionelle Anforderung an Fachkräfte der Sozialen Arbeit (vgl. AvenirSocial 2026: 13). Folglich ist Beteiligung nicht als optionale Zusatzaufgabe, sondern als Merkmal fachlicher Qualität zu begreifen. Der Familienrat fordert hierbei ein Umdenken der professionellen Haltung (vgl. Wagner 2017: 117). Er operationalisiert die im Schweizer Kindesschutz verankerte Maxime der Subsidiarität, wonach das erweiterte Familiensystem zur eigenständigen Lösungsfindung befähigt werden soll, bevor staatliche Eingriffe erfolgen (vgl. Rosch/Hauri 2022: 464; Früchtel/Roth 2017: 54f.). Die Ergebnisse zeigen, dass der Familienrat im Kontext des zivilrechtlichen Kindesschutzes aber keine Loslösung vom staatlichen Schutzauftrag darstellt, sondern dessen partizipative Erweiterung. Während das Familiensystem die autonome Lösungserarbeitung innehält, bleibt die KESB als Instanz zur Definition der Mindestziele bestehen und behält die Entscheidungsmacht über die Abnahme des Lösungsplanes.

Die Ergebnisse verdeutlichen zudem, dass die kontinuierliche Begleitung durch eine Vertrauensperson eine wichtige Ressource für die kindliche Partizipation darstellt. In ihrer Doppelfunktion als Sprachrohr und Schutzinstanz ermöglicht sie die Artikulation der kindlichen Bedürfnisse, selbst in belastenden Situationen. Damit setzt der Familienrat eine zentrale Anforderung der Kinderrechtskonvention um, die explizit fordert, dass das Kind die eigene Meinung entweder unmittelbar oder stellvertretend durch eine geeignete Person in das Verfahren einbringen kann (Art. 12 Abs. 2 KRK). Im Gegensatz zur formellen Kindesvertretung (Art. 314a ZGB) zeichnet sich die Vertrauensperson dadurch aus, dass sie vom Kind selbst gewählt wird. Dies impliziert eine Beziehungsebene und schafft eine emotionale Basis, die die Hemmschwelle zur Meinungsäusserung senkt. Dennoch bleibt die Implementierung dieser Rolle im zivilrechtlichen Kindesschutzverfahren mit Unklarheiten behaftet. Um die Vertrauensperson über das Setting des Familienrates hinaus rechtlich und fachlich zu legitimieren, bedarf es der Schliessung einer zentralen Forschungslücke. Dazu muss

untersucht werden, inwiefern die informelle Vertrauensbeziehung gegenüber der professionellen Kindesvertretung eine höhere Wirkung auf die subjektiv empfundene Selbstwirksamkeit des Kindes hat. Folglich öffnet sich hier ein breiteres Forschungsfeld. Die Empirie muss vermehrt die kindliche Perspektive in den Fokus nehmen, um zu erheben, wie der Familienrat erlebt wird und inwiefern er die Agency des Kindes nachhaltig beeinflusst.

Zudem ist zu klären, welche strukturellen Rahmenbedingungen und Rollenabgrenzungen notwendig sind, um die Funktion der Vertrauensperson innerhalb des behördlichen Zwangskontextes der KESB prozessual abzusichern.

Abschliessend lässt sich festhalten, dass das Glarner Modell des Familienrates einen Wegweiser für die kindliche Beteiligung darstellt. Wenn Partizipation nicht als symbolische Pflicht, sondern als Herzstück des Kindesschutzes verstanden wird, bietet der Familienrat das notwendige Instrumentarium, um die Forderungen der Kinderrechtskonvention vom Papier in die Lebenswelt der Kinder zu überführen.

# 10 Literaturverzeichnis


Aeby, G./ Schoch, A. (2025). Qualitative Teilstudie. In: Cottier, M./ Aeby, G./ Müller, B./ Schoch, A. (Hg.). Integrität, Autonomie und Partizipation im Kindesschutz: Wie erleben Kinder und Eltern das Kindesschutzverfahren? Schwabe Verlag. S. 102–140. https://doi.org/10.24894/978-3-7965-5119-2.

AvenirSocial (2026). Berufskodex Soziale Arbeit Schweiz: Ein Argumentarium für die Praxis (Kerndokument). URL: https://avenirsocial.ch/fachwissen/berufskodex/#kerndokument [Zugriff: 24.01.2026].

Bell, M./ Wilson, K. (2006). Children's Views of Family Group Conferences. In: British Journal of Social Work. 36. Jg. (4). S. 671–681. https://doi.org/10.1093/bjsw/bch421.

BGE (2005). Bundesgerichtsentscheid BGE 131 III 553. URL: https://shorturl.at/bne9U [Zugriff: 17.05.2026].

Biesel, K./ Fellmann, L./ Müller, B./ Schär, C./ Schnurr, S. (2017a). Prozessmanual. Dialogisch-systemische Kindeswohlabklärung. 1. Aufl. Haupt Verlag.

Biesel, K./ Fellmann, L./ Schär, C. (2017b). Augen zu und durch?! Wie Klientinnen und Klienten Kindeswohlabklärungen erleben und was sie sich wünschen. In: ZKE Zeitschrift Kindes- und Erwachsenenschutz. (4/2017). S. 291–303.

Biesel, K./ Müller, B./ Cottier, M./ Schnurr, S. (2025). Interdisziplinäre Synthese und Reflexion. In: Cottier, M./ Aeby, G./ Müller, B./ Schoch, A. (Hg.). Integrität, Autonomie und Partizipation im Kindesschutz: Wie erleben Kinder und Eltern das Kindesschutzverfahren? Schwabe Verlag. S. 201–220. https://doi.org/10.24894/978-3-7965-5119-2.

Bodmer, D./ Stalder, J./ Stauffer, M. (2020). Kinder (an-)hören. Ein Blick in die Anhörungspraxis. In: ZKE Zeitschrift für Kindes- und Erwachsenenschutz. (4/2020). S. 317–340.

Bouma, H./ López López, M./ Knorth, E.J./ Grietens, H. (2018). Meaningful participation for children in the Dutch child protection system: A critical analysis of relevant provisions in policy documents. In: Child Abuse & Neglect. (79). S. 279–292. https://doi.org/10.1016/j.chiabu.2018.02.016.

CRC (2009). General comment No. 12. The right of the child to be heard. URL: https://digitallibrary.un.org/record/671444/files/CRC_C_GC_12-EN.pdf?ln=en. [Zugriff: 30.01.2026].

CRC (2011). General comment No. 13. The right of the child to freedom from all forms of violence. URL: https://www2.ohchr.org/english/bodies/crc/docs/CRC.C.GC.13_en.pdf [Zugriff: 01.03.2026].

CYPF (2025). Children's and Young People's Well-being Act 1989 No 24. URL: https://www.legislation.govt.nz/act/public/1989/0024/latest/whole.html#DLM149478 [Zugriff: 20.02.2026].

Dietrich, A. (2024). Bestandsaufnahme Familienrat/Family Group Conference in der Schweiz. In: Dietrich, A./ Gabriel-Schärer, P./ Zimmermann, A. (Hg.). Familienrat/Family Group Conference: Starke Netzwerke für gemeinsame Lösungen. Lambertus-Verlag. S. 77–92.

Dietrich, A./ Gabriel-Schärer, P./ Rebmann, S. (2024). Familienrat – Grundlagen, fachliche Verortung und Visualisierung des Verfahrens. In: Dietrich, A./ Gabriel-Schärer, P./ Zimmermann, A. (Hg.). Familienrat/Family Group Conference: Starke Netzwerke für gemeinsame Lösungen. Lambertus-Verlag. S. 19–37.

Dietrich, A./ Zimmermann, A. (2024). Das Verfahren Familienrat/Family Group Conference, eine Verortung im europäischen Kontext. In: Dietrich, A./ Gabriel-Schärer, P./ Zimmermann, A. (Hg.). Familienrat/Family Group Conference: Starke Netzwerke für gemeinsame Lösungen. Lambertus-Verlag. S. 93–127.

Droz-Sauthier, G./ Cottier, M. (2025). Rechtliche Analyse. In: Cottier, M./ Aeby, G./ Müller, B./ Schoch, A. (Hg.). Integrität, Autonomie und Partizipation im Kindesschutz: Wie erleben Kinder und Eltern das Kindesschutzverfahren? Schwabe Verlag. S. 35–62. https://doi.org/10.24894/978-3-7965-5119-2.

EG ZGB (2017). Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches im Kanton Glarus (Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch; EG ZGB). URL: https://www.gl.ch/public/upload/assets/7775/SBE.pdf [Zugriff: 22.12.2025].

Ehmcke, N. (2014). Der Familienrat - Ein Weg für Lösungen aus eigener Kraft. In: Strassburger, G./ Rieger, J. (Hg.). Partizipation kompakt: für Studium, Lehre und Praxis sozialer Berufe. Beltz Juventa. S. 167–177.

Fassbind, P. (2022). Verfahren vor der KESB: Von der Gefährdungsmeldung bis zur Vollstreckung. II Rechtliche Aspekte. In: Rosch, D./ Fountoulakis, C./ Heck, C. (Hg.). Handbuch Kindes- und Erwachsenenschutz: Recht und Methodik für Fachleute. 3. Aufl. Haupt. S. 104–126.

Fassbind, P./ Herzig, C. (2022). Anhörungsverfahren (rechtliches Gehör und weitere verfahrensrechtliche Aspekte). In: Rosch, D./ Fountoulakis, C./ Heck, C. (Hg.). Handbuch Kindes- und Erwachsenenschutz: Recht und Methodik für Fachleute. 3. Aufl. Haupt. S. 172–187.

Früchtel, F./ Roth, E. (2017). Familienrat und inklusive, versammelnde Methoden des Helfens. 1. Aufl. Carl-Auer Verlag.

Gordon, T. (2014). Die neue Familienkonferenz: Kinder erziehen ohne zu strafen. Ungekürzte Taschenbuchausgabe. Heyne.

Hauri, A./ Meier, P./ Simoni, H. (2017). Kindesschutz. In: KOKES (Hg.). Praxisanleitung Kindesschutzrecht (mit Mustern). 1. Aufl. Dike Verlag. S. 1–154.

Hauri, A./ Rosch, D. (2018). Familienrat (Family Group Conference) im Spannungsfeld zwischen methodischen Ansprüchen, verfahrensrechtlichen Möglichkeiten und Persönlichkeitsschutz. In: FamPra.ch. 19. Jg. (3). S. 677–698. https://doi.org/10.24451/ARBOR.5873.

Heck, C. (2022). Überblick über die Akteure und deren Aufgaben. In: Rosch, D./ Fountoulakis, C./ Heck, C. (Hg.). Handbuch Kindes- und Erwachsenenschutz: Recht und Methodik für Fachleute. 3. Aufl. Haupt. S. 93–102.

Helfferich, C. (2011). Die Qualität qualitativer Daten: Manual für die Durchführung qualitativer Interviews. 4. Aufl. VS Verlag für Sozialwissenschaften.

Hilbert, C./ Kubisch-Piesk, K./ Schlizio-Jahnke, H. (2017). Familienrat in der Praxis – ein Leitfaden. 2., erweiterte und aktualisierte Aufl. Lambertus-Verlag.

Kornmeier, M. (2024). Wissenschaftlich schreiben leicht gemacht: für Bachelor, Master und Dissertation. 10., aktualisierte und ergänzte Aufl. Haupt Verlag. https://doi.org/10.36198/9783838562070.

KRK (1989). Konvention über die Rechte des Kindes (KRK) der Vereinten Nationen (vom 20. November 1989). URL: https://shorturl.at/QCbEw [Zugriff: 10.10.2025].

Kuckartz, U./ Rädiker, S. (2022). Qualitative Inhaltsanalyse: Methoden, Praxis, Computerunterstützung: Grundlagentexte Methoden. 5. Aufl. Beltz Juventa.

Lundy, L. (2007). «Voice» Is Not Enough: Conceptualising Article 12 of the United Nations Convention on the Rights of the Child. In: British Educational Research Journal. 33. Jg. (6). S. 927–942. https://doi.org/10.1080/01411920701657033.

Meuser, M./ Nagel, U. (1991). ExpertInneninterviews - vielfach erprobt, wenig bedacht: ein Beitrag zur qualitativen Methodendiskussion. In: Garz, D./ Kraimer, K. (Hg.). Qualitativ-empirische Sozialforschung: Konzepte, Methoden, Analysen. VS Verlag für Sozialwissenschaften. S. 441–471. https://doi.org/10.1007/978-3-322-97024-4.

Meuser, M./ Nagel, U. (2009). Experteninterview und der Wandel der Wissensproduktion. In: Bogner, A./ Littig, B./ Menz, W. (Hg.). Experteninterviews: Theorien, Methoden, Anwendungsfelder. 3., grundlegend überarbeitete Aufl. VS Verlag für Sozialwissenschaften. S. 35–60.

Müller, B. (2025). Quantitative Teilstudie. In: Cottier, M./ Aeby, G./ Müller, B./ Schoch, A. (Hg.). Integrität, Autonomie und Partizipation im Kindesschutz: Wie erleben Kinder und Eltern das Kindesschutzverfahren? Schwabe Verlag. S. 141–182. https://doi.org/10.24894/978-3-7965-5119-2.

Peter, V./ Dietrich, R./ Speich, S. (2022). Vorgehen bei der Hauptabklärung und Instrumente. In: Rosch, D./ Fountoulakis, C./ Heck, C. (Hg.). Handbuch Kindes- und Erwachsenenschutz: Recht und Methodik für Fachleute. 3. Aufl. Haupt. S. 151–169.

Rosch, D./ Hauri, A. (2022). Kindesschutz. In: Rosch, D./ Fountoulakis, C./ Heck, C. (Hg.). Handbuch Kindes- und Erwachsenenschutz: Recht und Methodik für Fachleute. 3. Aufl. Haupt. S. 457–505.

Schreier, M./ Weydmann, N. (2025). Fallauswahl in der qualitativen Forschung: ein Leitfaden für Studium und Methodenpraxis. 1. Aufl. Verlag Barbara Budrich. https://doi.org/10.36198/9783838565217.

Schwarzloos, C. (2016). Familienrat - um im erweiterten Kreis familiäre Entscheidungen zu treffen. In: Früchtel, F./ Strassner, M./ Schwarzloos, C. (Hg.). Relationale Sozialarbeit: Versammelnde, vernetzende und kooperative Hilfeformen. Beltz Juventa. S. 142–158.

Seglias, L. (2025). Historische Analyse. In: Cottier, M./ Aeby, G./ Müller, B./ Schoch, A. (Hg.). Integrität, Autonomie und Partizipation im Kindesschutz: Wie erleben Kinder und Eltern das Kindesschutzverfahren? Schwabe Verlag. S. 63–101. https://doi.org/10.24894/978-3-7965-5119-2.

Shier, H. (2001). Pathways to Participation: Openings, Opportunities and Obligations. In: Children & Society. 15. Jg. (2). S. 107–117. https://doi.org/10.1002/chi.617.

Shier, H. (o.J.). Curriculum vitae. URL: https://www.harryshier.net/docs/Harry_Shier-CV.pdf [Zugriff: 14.02.2026].

Spröber-Kolb, N. (2022). Psychologie für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in Gefährdungssituationen. 1. Aufl. Juventa Verlag.

Wagner, L. (2017). Familienrat: „Nicht nur eine Methode, sondern eine Haltung“. Beteiligungsorientierung als Lernprozess. In: Schäuble, B./ Wagner, L. (Hg.). Partizipative Hilfeplanung. Beltz Juventa. S. 114–126.

Zentrum Polis (o.J.). Handbuch für Trainings mit Fachkräften. URL: https://shorturl.at/2zjcT [Zugriff: 12.02.2026].

Zettwoch, N./ Zingg, M. (2022). Familienrat im zivilrechtlichen Kindesschutz. Ein Beitrag zur Etablierung des Familienrates in der Schweiz mittels quantitativer Forschung. Unveröffentlichte Bachelor-Thesis. Hochschule Luzern - Soziale Arbeit. URL: https://shorturl.at/g5bF3 [Zugriff: 03.01.2026].

ZGB (2026a). Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB) vom 10. Dezember 1907 (Stand am 1. Januar 2026) (SR 210). URL: https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/24/233_245_233/de [Zugriff: 04.02.2026].

ZGB (2026b). Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB) vom 10. Dezember 1907 (Stand am 1. Juli 2026) (SR 210). URL: https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/24/233_245_233/de [Zugriff: 29.05.2026].

ZPO (2025). Schweizerische Zivilprozessordnung (ZPO) vom 19. Dezember 2008 (Stand am 1. Januar 2025). URL: https://www.lexfind.ch/tolv/249640/de [Zugriff: 17.05.2026].

Zumbach-Basu, J. (2023). Kindeswohl und kindliche Entwicklung. In: Fegert, J.M./ Meysen, T./ Kindler, H./ Chauviré-Geib, K./ Hoffmann, U./ Schumann, E. (Hg.). Gute Kinderschutzverfahren: Tatsachenwissenschaftliche Grundlagen, rechtlicher Rahmen und Kooperation im familiengerichtlichen Verfahren. 1. Aufl. Springer Berlin Heidelberg. S. 121–136. https://doi.org/10.1007/978-3-662-66900-6.

# 11 Hilfsmittelverzeichnis

| Hilfsmittel | Verwendungszweck |
|---|---|
| ChatGPT | Ideen Fragestellung |
| ChatGPT | Strukturierungshilfe Konzept |
| ChatGPT | Unterstützung Umformulierungen Konzept |
| DeepL Translate | Übersetzung fremdsprachiger Textpassagen Konzept |
| DeepL Write | Unterstützung Umformulierungen Konzept |
| Google Gemini | Erklärungen zur Leitfadenerstellung und zur qualitativen Inhaltsanalyse |
| Google Gemini | Generelle Unterstützung Umformulierungen |
| Google Gemini | Strukturierungshilfe BA |
| Google Gemini | Generierung Abb. Nr. 1 |
| Google Gemini | Textübersetzung Partizipationsmodelle, CRC (2009, 2011) und CYPF (1989), Begriffsdefinition «ex lege» |
| Google Gemini | Gegenprüfung Kodierleitfaden |
| Microsoft Teams | Interviewdurchführung |
| NoScribe V0.7 | Transkribieren des Interviews |
| NotebookLM | Literaturverwaltung |
| Short URL | Teilweises Verkürzen von URL im Literaturverzeichnis |
| SWORM | Suche internationaler Studien |
| Wave/MP3 Recorder R-05 | Tonaufnahme Interview |
| Zotero | Quellenverwaltung mit Zitierfunktion |

# Anhang

Anhang 1: Interviewleitfaden

Anhang 2: Personendaten Interviewperson

Anhang 3: Unterzeichnete Einwilligungserklärung Interview

Anhang 4: Rohversion des Transkripts

Anhang 5: Codiertes Transkript

Anhang 6: Codierleitfaden

Anhang 7: Paraphrasierte Textstellen je Unterkategorie

*Die Anhänge sowie die Eigenständigkeitserklärung wurden für die Publikationsversion entfernt, weil sie personenbezogene bzw. vertrauliche Informationen enthalten.*